Die Haftpflicht des Sportlehrers

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Hopf
aus Miesbach, Obb.

Approbiert am 15. April 1940

1940

Buchdruckerei Hans Bommer Miesbach

1940 №117

Referent: Universitätsprofessor Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, 14. Auflage 1933

Archiv für zivilistische Praxis (Arch. Ziv. Prax.).

Bartsch: Ursachen der Sportunfälle und ihre Verhütung, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933 S. 441 ff.; S. 463.

Brand: Das Deutsche Beamtengesetz (DBG.) Kommentar von 1937.

Brückner: Die Haftpflicht derjenigen, welche die ihrer Verfügung unterstehenden Räume dem öffentlichen Verkehr gewidmet haben, für die ordnungsmäßige und verkehrssichere Beschaffenheit dieser Räume, Recht 1905 S. 329 ff., 352 ff.

Delius: Die Haftpflicht der Beamten unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung, DJZ. 1904 S. 525.
Die Haftung für Verkehrssicherheit, DJZ. 1914 S. 206.

Dernburg: Das bürgerliche Recht; Recht der Schuldverhältnisse B II 1. und 2. Auflage 1901.

Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse, 12. Aufl. v. 1932.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, allgemeiner Teil, 12. Aufl. v. 1931.

Ermel: Die Strafbarkeit von Sportkampfverletzungen, Leibesübungen und körperliche Erziehung. 1933. S. 415.

Friebe: Die zivil- und strafrechtliche Stellung des Lehrers,
I. Buch: Die zivilrechtliche Stellung des Lehrers,
Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 66, 1930.

Hedemann: Schuldrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs, 1931.

Hofacker: Sport- und Körperverletzung, DJZ. 1927 S. 454.
Die Körperverletzung im Sport (Leibesübungen 1927 S. 545).

Josef: Bemerkungen zur Lehre von der Haftung für die Verkehrssicherheit von privaten und Berufsräumen, Gruch. Beitr. B. 52 S. 525.

Karnick: Zur Frage der Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers an öffentlichen Schulen (Leibesübungen 1932 S. 307)

Keßler: Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, 1884.

Kost: Die Körperverletzung im Sport, Die Leibesübungen, 1928 S. 557.

Lange: Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934.

Larenz: Vertrag und Unrecht, Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 1. u. 2. Teil, 1936.

Lehmann: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1933.

Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB., 1929.

Nürck: Sport und Recht, 1936.

Oertmann: Kommentar zum BGB., 2. Bd. 1. Abt. 5. Aufl. 1928.
Kommentar zum BGB., 2. Bd. 2. Abt. 5. Aufl. 1929.
Verschuldungsfähigkeit, LZ. 1924 S. 241 ff.

Palandt: BGB. Kurz — Kommentar 1939.

Planck: Kommentar zum BGB., 2. Bd. 1. Hälfte, 4. Aufl. 1914.
Kommentar zum BGB., 2. Bd. 2. Hälfte, 4. Aufl. 1928.

Reichsgerichtsrätekommentar Bd. 1 und 2, 9. Aufl. 1939.

Rümelin: Das Verschulden in Straf- und Zivilrecht, 1909.
Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht Arch. Ziv. Pr. Bd. 90, S. 171 ff.

Schwertfeger: Die Haftung für Unfälle im Betriebe der Leibesübungen (Hochschulblatt f. Leibesüb. 1930/31 S. 374 ff.).

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (S. A.).

Staudinger: Kommentar zum BGB., 10. Aufl., Schuldverhältnisse 1—3.

Träger: Der Kausalbegriff in Straf- und Zivilrecht, 1904.
Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht, Festgaben für L. Enneccerus, 1913.

von Thur: Der allgemeine Teil des Deutschen bürgerlichen Rechts 1. Band 1910, 2. Bd. 1. Hälfte 1914, 2. Hälfte 1918.

Waldeyer: Rechtsverhältnisse im Deutschen Sport (Diss. Marburg 35).

Warneyer: Kommentar zum BGB. I. Bd. 2. Auflage 1930.
Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn. Rechtspr.).

Weyl: Die Haftung für Unfälle bei Leibesübungen (Zeitschr. für Turnen und Jugendspiel, 1901 Nr. 5—8).
System der Verschuldensbegriffe im BGB., 1905.
30 Jahre Rechtsprechung zur Frage der Leibesübungen, D. Archiv f. Leibesübungen 1930/31, 31/32, 32/33, 34.
Rechtsfragen aus dem Gebiet der Leibesübungen und Jugenderüchtigung, 1922.

Zeiler: Sport- und Körperverletzung, DJZ. 1926 S. 1603 ff.

Zittelmann: Ausschluß der Widerrechtlichkeit (Arch. Ziv. Pr. 99 S. 1).

Satzung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen (DRL.)
Gauverordnungsblätter des NSRL., Gau 16, Bayern.
Die Leibesübungen in Bayern.
Reichssportblatt.
NS.-Sport.
Deutsche Turnzeitung.
Die Leibesübungen, seit 1933 Leibesübungen und körperliche Erziehung.
Hochschulblatt für Leibesübungen.
Die Deutsche Sportschule — Zeitschrift.
Deutsche Sportlehrerzeitung
Deutsche Wissenschaften, Erziehung und Volksbildung — Zeitschrift.

Adolf Hitler: Mein Kampf.
Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919.
Völkischer Beobachter, Südd. Ausgabe.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.

I. Die Bedeutung des Sports im n.-s. Staat.

Zur Begründung:

1. Adolf Hitler, „Mein Kampf".
2. Gründung des deutschen Reichsbundes für Leibesübungen unter Führung des Reichssportführers; Der Reichssportführer = Staatssekretär des R. d. I.
3. Überführung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen (DRL.) in den nat.-soz. Reichsbund für Leibesübungen (NSRL.).

II. Das Ziel der Sportbewegung: = Volkssport.

III. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels:

1. sachliche: Anlagen — Kampfstätten — Geräte usw.
2. persönliche: der Sportlehrer.
   Sport birgt auf Grund seiner Zielsetzung und Betriebsweise Gefahren in sich.
   Inwiefern kann der Sportlehrer für im und durch den Sport entstehende Schäden haftbar gemacht werden?

1. Teil.

A. Der Begriff des Sportlehrers.

B. Arten des Sportlehrers.

1. der beamtete Sportlehrer (im Sinne der Staatshaftung);
2. der nichtbeamtete Sportlehrer
   a) der freie, selbständige Sportlehrer
   b) der ehrenamtliche Sportlehrer (Lehr- und Übungswart)
   c) der angestellte (privatvertraglich) Sportlehrer
   d) der Wandersportlehrer und der Sportlehrer des NSRL.

2. Teil.

Die Haftpflicht:

1. Abschnitt:

A. Das Wort „Haftpflicht", das im Thema verwendet wird, soll bedeuten: Haftung, d. h. die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Verpflichtung zum Schadensersatz. Es wurde nur deshalb gewählt, weil es im Ausdruck zeitgemäßer ist. Beim

beamteten Sportlehrer tritt der Staat an dessen Stelle, der seinerseits gegen den Sportlehrer einen Regreßanspruch hat, sodaß sicherlich von einer Haftpflicht gesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang sei in kurzen Umrissen das Wesentliche über

B. die Staatshaftung im geltenden Recht herausgestellt.

2 Abschnitt:

Die Voraussetzungen der Haftung des Sportlehrers.

A. Rechtsgründe der Haftung:

I. Verträge (primäre Schadensersatzpflicht: Versicherungsverträge;
sekundäre Schadensersatzpflicht: Verletzung der eigentlichen Vertragspflichten),

1. Der Dienstvertrag zwischen Sportlehrer und Sportler (Sportschüler).
2. Der Veranstaltervertrag = Zuschauervertrag.

II. Gesetz = unerlaubte Handlung.

1. Die unmittelbare Verletzung des Sportlers (Sporttreibenden) durch den Sportlehrer
   a) Rechtsgüterverletzungen: § 823 Abs. I BGB.
      a) durch aktives Tun
      b) durch Unterlassung:
         aa) die Aufsichtspflicht.
         ßß) die Verkehrspflicht = Vorsorgepflicht,
   b) Verstoß gegen ein Schutzgesetz: § 823 Abs. II BGB.
   c) Haftung aus § 836 BGB. — Zustandsmängel
   d) Verletzung einer Amtspflicht: § 839 BGB.:
      Die Ausübung öffentlicher Gewalt,
      die Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen.
2. Die mittelbare Verletzung des Sporttreibenden durch den Sportlehrer.
   a) Haftung für den Verrichtungsgehilfen: § 831 BGB.
   b) Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen: § 832 BGB.

B. Ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) und Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Sportlehrers.

C. Das Verschulden des Sportlehrers

I. Vorsatz,

II. Fahrlässigkeit (§ 276 BGB. Abs. I unter Berücksichtigung der entwickelten Rechtsprechung hinsichtlich der Sorgfaltspflichten).

III. Eigene Stellungnahme.

D. Haftung aus Vertrag und unerlaubter Handlung; ihr Verhältnis zueinander.

E. Mitwirkendes Verschulden: § 254 BGB.

I. Selbstgefährdung

II. Eigene Ungeschicklichkeit.

F. Vertraglicher Haftungsausschluß.

G. Einwilligung.

I. Problem und Umfang

II. Wesen, rechtfiche Natur und Voraussetzung der wirksamen Einwilligung.

H. Inhalt und Umfang der Haftung des Sportlehrers.

3. Abschnitt: Schlußwort.

I. Die Bedeutung des Sports im nationalsozialistischen Staat.

Adolf Hitler schreibt in seinem Buch „Mein Kampf" über die Leibesübungen[1]:

„Der völkische Staat hat seine gesamte Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen bloßen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten kerngesunder Körper. Dabei muß der völkische Staat von der Voraussetzung ausgehen, daß ein zwar wissenschaftlich wenig gebildeter körperlich gesunder Mensch mit gutem, festem Charakter, erfüllt von Entschlußfreudigkeit und Willenskraft, für die Volksgemeinschaft wertvoller ist als ein geistreicher Schwächling. Deshalb ist die körperliche Ertüchtigung im völkischen Staat nicht eine Sache des Einzelnen, auch nicht eine Angelegenheit, die in erster Linie die Eltern angeht und die erst in zweiter oder dritter die Allgemeinheit interessiert, sondern eine Forderung der Selbsterhaltung des durch den Staat vertretenen und geschützten Volkstums".

Mit diesen Worten anerkennt der Führer Turnen und Sport als notwendige Bestandteile der Kultur aller zivilisierten Völker, denn sie stellen eine Macht dar, deren Wirkung in allen Gebieten des Lebens der Völker fühlbar ist und bestimmend auf ihre Seele einwirkt. Schon vor der Machtübernahme war es dem Staat klar, daß er an der großen Bewegung der Leibesübungen nicht achtlos vorübergehen könne, wenn auch seine Anteilnahme erst nach dem großen Weltkrieg positiv wurde, d. h. sich in Richtung einer Förderung und Unterstützung auswirkte. Es blieb aber dem n.-s. Staat vorbehalten, die Einstellung des Staates zu den Leibesübungen von Grund auf zu ändern. Für ihn waren die Leibesübungen, wie sich aus der Einstellung des Führers ergibt, ein unentbehrliches Erziehungsmittel und damit ein wesentlicher Bestandteil seiner staatspolitischen Aufgaben geworden. Deshalb musste er die vorhandenen Organisationen des Turnens und des Sports in den staatlichen Bau eingliedern und Wege beschreiten, um den Sport zu einer Angelegenheit des gesamten Deutschen Volkes zu machen.

Dies geschah auf folgendem Wege:

2. Schon vor der Machtübernahme wurden die vorhandenen Verbände, die sich mit Leibesübungen befaßten, durch den Reichsaus-

[1] A. Hitler, „Mein Kampf" S. 452 ff.

schuß für Leibesübungen, der eine Interessenvertretung darstellt, wenn auch nur ganz locker zusammengehalten. Es galt daher, nach der Machtübernahme die wahre Volksgemeinschaft auch auf dem Gebiete der Leibesübungen herzustellen. Dies konnte nur geschehen, wenn eine verantwortungsvolle Stelle diese Aufgabe übernahm und als Führer mit ausreichenden Vollmachten zur Lösung dieser Aufgaben ausgestattet wurde. Deshalb berief der Führer und Reichskanzler im März 1933 den SA.-Gruppenführer von Tschammer und Osten zum Reichssportkommissar; als solcher wurde er dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern zugeteilt. Der Führer setzte ihm das Ziel, die Leibesübungen in Deutschland dem Wollen des neuen Staats und den nationalsozialistischen Grundsätzen anzupassen. Der Reichssportkommissar teilte daraufhin ganz Deutschland in 16 Gaue ein, die sich den Grenzen der Länder anpaßten, teils landschaftlich gegliedert waren. An der Spitze jeden Gaues stand der vom Reichssportkommissar im Einvernehmen mit den Länderregierungen berufene Gaubeauftragte, der auch Verbindungsmann zu den Länderregierungen war. Nach dieser regionalen Gliederung faßte dann der Reichssportkommissar den gesamten Sport nach Fachgebieten zusammen, wobei er den Reichssportführerring schuf. Aus ihm schied infolge Übernahme der Kraftfahr- und Motorsport durch Obergruppenführer Hühnlein, ebenso die Gruppe Sportlehrer durch Eingliederung des deutschen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerverbands in den NS.-Lehrerbund aus. Später schieden dann noch andere Säulen aus dem Reichssportführerring aus[1]. Als Führer der deutschen Leibesübungen trat der Reichssportkommissar beim Deutschen Turnfest 1933 in Stuttgart an die Öffentlichkeit, bei dem auch der Führer bedeutende Ausführungen[2] über seine Wünsche für den weiteren Aufbau der deutschen Leibesübungen machte. Bald darauf wurde die kommissarische Beauftragung des Gruppenführers von Tschammer und Osten in eine ständige umgewandelt, wobei er die Bezeichnung Reichssportführer erhielt. Während der deutschen Kampfspiele 1934 in Nürnberg verkündete der Reichssportführer in der großen Kundgebung am 27. 7. 34 im großen Kulturvereinssaal die Gründung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen (DRL.). Von hier ab begann die allmähliche Überführung der Sport-

[1] Rennsport, Luftfahrsport, Pferdesport. [2] Völkischer Beobachter.

verbände in die neue Form. Sie war abgeschlossen am 1. 4. 36, nachdem die Zusammenfassung der noch bestehenden Verbände auch in den Gauen durchgeführt worden war. Damit stand der einheitliche DRL. Seiner rechtlichen Struktur nach handelte es sich bei ihm um einen eingetragenen Verein[1]. In diese Zeit fällt auch die Berufung des Reichssportführers zum Referenten in der obersten SA.-Führung (Osaf). Hiermit war der erste Schritt auch zur Beaufsichtigung der Leibesübungen in den Gliederungen der Partei getan (später folgte dann noch die Berufung zum Sportreferenten in den übrigen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, wie SS., HJ., DAF.).

Nachdem genügend Erfahrungen planmäßig gesammelt worden waren, war es weiter dem nationalsozialistischen Staat vorbehalten, die Folgerungen zu ziehen und für die Bearbeitung aller Sportfragen eine besondere Fachbehörde, nämlich das Reichssportamt, zu schaffen. Dies geschah durch einen Erlaß des Führers und Reichskanzlers am 23. 4. 36[2]. Nach diesem Erlaß ist der Leiter des Reichssportamts, der die Dienstbezeichnung „Reichssportführer" trägt, zugleich der Leiter der Sportabteilung des Reichsministeriums des Innern (Abt. 8). Darnach ist dem Reichssportführer die gesamte Aufsicht über die Leibesübungen in Deutschland übertragen und seine Stellung gesetzlich sanktioniert. Der Reichssportführer wurde gleichzeitig Staatssekretär im R. d. I.

Trotz all diesem kann aber der bisherige Entwicklungsgang noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Zweifellos ist aber bisher schon durch die organisatorischen Maßnahmen des Staates in den letzten Jahren bewiesen worden, daß er sich den Forderungen der Praxis anpassen kann und daß er es verstanden hat, den Staatsapparat so zu organisieren, daß einerseits die Leibesübungen auf allen Gebieten die ihnen gebührende Berücksichtigung finden, andererseits aber seine Wünsche nicht nur als Forderungen aufgestellt, sondern auch restlos durchgeführt werden können. Damit ist dann aber auch die Möglichkeit gegeben, daß sich die Leibesübungen frei und unbeschwert von allen überflüssigen Hemmungen und ausgerichtet ausschließlich auf das Wohl des Volksganzen zu immer größerer Blüte entfalten.

Durch einen vom März des Jahres 1938[3] datierten Erlaß des

[1] Satzung des DRL. [2] RGBlatt 1936 I S. 397.
[3] Gauverordnungsblatt des DRL. Gau XVI Nr. 12.

Stellvertreters des Führers über die Regelung des Sports und der Leibesübungen der Partei wurde angeordnet, daß die Richtlinien des Reichssportführers hinsichtlich der Leibesübungen und des Leistungssports verbindlich sind für die Gliederungen und angeschlossenen Verbände der Partei.

Wohl der entscheidendste Meilenstein in der Geschichte der Organisation der Leibesübungen ist der Erlass des Führers und Reichskanzlers über den NSRL. vom 21. 12. 38[1]. Er stellt den Abschluß einer Entwicklung der geeinten deutschen Leibesübungen dar und ist gleichzeitig der Beginn einer neuen Epoche.

Nach Art. I dieses Erlasses obliegt dem NSRL. die Leibeserziehung des deutschen Volkes, soweit diese nicht durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird. Gemäß Art. II ist der NSRL. eine von der NSDAP. betreute Organisation. Dieser Erlaß des Führers bedeutet die Anerkennung des DRL. als eine von der Partei betreute Organisation und verleiht dem früheren DRL. nunmehr die Bezeichnung NSRL. Mit dem Erlaß ist zum Ausdruck gebracht, daß der Einsatz der Millionen deutscher Turner und Sportler im NSRL. und die Arbeit der Organe dieses Bundes politisches Wirken im Sinne und im Rahmen der NSDAP. ist.

„Zum ersten Mal in der Geschichte der Leibesübungen überhaupt erhält eine Organisation die Erlaubnis und die Verpflichtung, nunmehr, ausgerüstet mit allen Autoritäten und legitimiert durch die höchste überhaupt mögliche Form, den Willen aller derjenigen zu vollstrecken, die von Friedrich Ludwig Jahn an bis zu den im großen Weltkrieg gefallenen deutschen Turnern und Sportlern die Freischärler der Idee eines Volkes in Leibesübungen waren"[2]. Bisher hatte der Reichssportführer als Vertrauensmann des Führers, als Leiter des Reichssportamtes und als Staatssekretär im R. d. I. die erforderlichen Vollmachten zur Führung der Leibesübungen, soweit sie das freie Leben des Volkes betrafen oder zum Aufgabengebiet des Staates gehörten. Für den Bereich der Partei dagegen fehlte eine entsprechende Regelung. Das war um so bemerkenswerter, als die Partei und alle ihre Organisationen sich in steigendem Maße der

[1] Reichsgesetzblatt 1938 I S. 1959.

[2] Ansprache des Reichssportführers am 14. 1. 39 in Berlin s. Leibesübungen in Bayern Nr. 3/1939

Leibesübungen als eines wesentlichen Erziehungsmittels bedienten. Die Notwendigkeit, die immer vielseitiger werdenden Maßnahmen der Leibeserziehung in der Partei gleich zu richten und zum gemeinsamen Einsatz zu bringen, war schon bald erkannt. Es ergab sich seit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 12. 38, in dem der bisherige DRL. zum NSRL. erhoben und in den Raum der Partei eingeordnet wurde, die unabweisbare Notwendigkeit, nunmehr auch in der Partei, ähnlich wie im Staat, eine höchste Stelle für die Bearbeitung aller Fragen der Leibesübungen in der NSDAP. zu schaffen. Demzufolge erließ der Stellvertreter des Führers am 12. 5. 39[1] eine weitere Anordnung und berief den Reichssportführer in seinen Stab als seinen Beauftragten für die Leibesübungen in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, um deren Einheitlichkeit sicherzustellen und die für die einheitliche Durchführung notwendigen Richtlinien zu erlassen. Durch diesen Erlaß wurden in der Person des Reichssportführers die Funktionsstellen von Staat und Partei für den Sektor der Leibesübungen in Form der Personalunion endgültig vereinigt. Auf allen Fronten des Volkes, in der Partei, ihren Gliederungen und Verbänden, in der Wehrmacht, in der Polizei, im NSRL. hat sich der Gedanke des Volkes in Leibesübungen durchgesetzt.

II. Das Ziel der Sportbewegung:

Es ergibt sich insbesondere aus der amtlichen Erklärung des Stellvertreters des Führers zu dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 12. 38 und der Erklärung des Reichsministers des Innern, Frick, in welcher der Auftrag des NSRL. umrissen wurde:

„Die vom Reichssportführer geschaffene Einheitsorganisation der deutschen Leibesübungen, der DRL., hat die Aufgabe, das deutsche Volk zu einem Volk in Leibesübungen zu machen"[2].

Damit ist das Ziel klargestellt. Es bedeutet nicht allein die Erringung von sportlichen Spitzenleistungen, sondern Eroberung der breiten Masse des ganzen Volkes für die Leibesübungen zu einer Leibeserziehungsgemeinschaft.

III. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels:

Die Leibesübungen des Deutschen Volkes mit allen Mitteln und

[1] Erlaß des Stellvertreters des Führers s. Gauverordnungsblatt des NSRL. Jahrg. 4 Nr. 22.
[2] Deutsche Turnzeitung 84. Jahrgang Folge 1 v. 3. 1. 39.

Kräften zu fördern, ist und bleibt eine der wichtigsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staates. Obliegt der Partei von nun an die politische Führung und der politische Schutz des NSRL., so ist es künftig in noch stärkerem Maße als bisher Aufgabe des Staates und seiner Organe, die äußeren Voraussetzungen und Hilfsmittel für eine voll wirksame und reibungslose Tätigkeit des Bundes zu schaffen und die zweckmäßigste Auswirkung der Förderungsmaßnahmen zu sichern. Der Staat wird künftig die Einheitlichkeit der Förderung dieser Leibeserziehung und eine einheitliche Planung herbeiführen. Das gilt nicht nur für die Bewilligung ausreichender Mittel in den öffentlichen Haushalten und für die sachgemäße Verteilung der aus ihnen fließenden Zuschüsse. Es gilt in gleichem Maße für die Bereitstellung öffentlicher Grundstücke für Turn- und Sportplätze und für eine sachverständige Gestaltung der sportlichen Übungsstätten und die Zurverfügungstellung von Sportgeräten aller Art[1]. Aber nicht nur hinsichtlich sachlicher Mittel wird eine Förderung und Unterstützung Platz greifen müssen; es wird durch das vom Reichssportführer geleitete Reichssportamt auch eine weitestgehende Fürsorge hinsichtlich der persönlichen Mittel, d. h. der Sportlehrer eintreten.

Sport birgt auf Grund seiner Zielsetzung und Betriebsweise eine Menge von Gefahren in sich. Es soll daher im Nachstehenden versucht werden, folgende Frage zu klären:

Inwiefern kann der Sportlehrer für im und durch den Sport entstandene Schäden haftbar gemacht werden?

I. Teil:

Der Sportlehrer.

Wenn es einen Berufsstand gibt, der organisch in die neue Zeit hineingewachsen ist, dem das Deutschland der letzten 6 Jahre erst den richtigen Rahmen für seine Arbeit, für seine Ziele gab, dann ist es der unserer Turn- und Sportlehrer. Der echte Leibeserzieher ist zum Lehrer und Menschenformer schlechthin geworden, er, dessen Aufgabe die Erziehung durch den Leib und in allererster Linie die eigentliche Schulung des Charakters ist, hat die Schlüsselstellung nach nationalsozialistischer Erziehungsauffassung in der Hand, ganz gleich, an welcher besonderen Stelle er im einzelnen steht, welche

[1] Ausführungen des R. d. I. Dr. Frick am 14. 1. 39 in Berlin.

Spezialfächer er zu betreuen hat. Er „muss von dem Gefühl durchblutet sein, mit reinem Herzen bei der empfänglichen Jugend das Feuer der Begeisterung zu schüren und wach zu erhalten, um im Volkssport wahrer Erzieher zu sein"[1]. Er hat selbst das vorzuleben, was er lehrt.

Das heutige Arbeitsgebiet der Sportlehrer (ich verstehe hier den Begriff Sportlehrer im weitesten Sinn: er umfasst also auch die Turn- und Gymnastiklehrer), umfasst die Vereine und Wettkampfgemeinschaften des NSRL., die Wehrmacht, Polizei und den Arbeitsdienst, die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die Schule, die Hitler-Jugend (HJ.) und alle Sporttätigkeit auf privater Basis. Sie sind wahrhaft unentbehrlich, auf ihre Schultern ist eine Verantwortung gelegt, die ihnen die stärkste Anteilnahme des Staates und der Partei sichern wird und sichern muß.

A. Begriff des Sportlehrers:

Eine einwandfreie Begriffsbestimmung des „Sportlehrers" zu geben, bereitet große Schwierigkeiten. Um jedoch eine einigermaßen allgemein verbindliche Begriffsbestimmung herauskristallisieren zu können, muß von dem Wort „Sport" einerseits nach seiner sprachgeschichtlichen Abstammung und andererseits von seinem Sinn ausgegangen werden. Dabei ist der Begriff sowohl aus germanischen als auch romanischen Sprachen zu erforschen und besonders muss Rücksicht genommen werden auf den Sinn, den die Engländer und Amerikaner dem Wort beilegen. Gerade letztere verstehen darunter „Erholung", „Zerstreuung" und „Spiel". Ursprünglich verstand man unter Sport eine im Freien ausgeübte Tätigkeit zur Förderung der körperlichen Leistungen, meist verbunden mit dem Bestreben, auf einem bestimmten Gebiet Hervorragendes zu leisten, Höchstleistungen, Rekorde aufzustellen. In neuerer Zeit verstand man dann unter „Sport" auch eine Tätigkeit, bei der Körper und Geist gebildet werden. Man dürfte also unter Sportlehrer im weitesten Sinne alle jene Personen verstehen, die sich hauptberuflich oder nebenberuflich mit dem Lehren von Sport im Sinne von Sporttätigkeit, Sportübung befassen, gleichgültig, ob es sich um wissenschaftlich vorgebildete Lehrer (Sportlehrer) oder um reine Praktiker handelt.

Eine Übersicht vermittelt anschaulich die Arten der Ausbildung

[1] Zeitschr. „Die Deutsche Sportschule" Aufruf a. d. Jahre 1921.

für Sportlehrer und deren Organisationen.

Als Sportlehrer müssen angesehen werden:

1. Alle diejenigen Männer und Frauen, die an einer staatlichen Sportlehrerbildungsanstalt, wie Reichsakademie für Leibesübungen, Hochschule für Leibesübungen, Hochschulinstitut für Leibesübungen, Landesturnanstalt, Heeresschule für Leibesübungen und Polizeischulen die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht in Leibesübungen erworben haben.
2. Alle dem Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. angehörigen Personen. Dieser Verband bildet die Reichsfachschaft für körperliche Erziehung im nationalsozialistischen Lehrerbund. Er ist die einzige Berufsorganisation für freie Turn- und Sportlehrer.
3. Nichtfachkräfte, also Leute, die keine Lehrbefähigung besitzen und als Sportlehrer tätig sind, z. B. Studienräte, Volksschullehrer und Fachschullehrer. Sie unterstehen grundsätzlich denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die Sportlehrer unter 1 und 2, doch muß hinsichtlich der Frage des Verschuldens ein milderer Maßstab angewendet werden[1].

B. Arten der Sportlehrer:

Die Sportlehrer gliedern sich in zwei Gruppen:

1. Der beamtete Sportlehrer.
   a) an öffentlichen Schulen: Volksschulen, mittleren Schulen, Aufbauschulen, höheren Schulen, Fach- und Berufsschulen.
   b) an Hochschulen: Direktoren und Abteilungsleiter der Institute für Leibesübungen, die planmäßigen Assistenten derselben[2].
   c) an Hochschulen für Lehrerbildung: Professoren und Dozenten der Leibesübungen.
   d) bei der Wehrmacht und der Polizei: Sportoffiziere und Unteroffiziere.
   e) in Städten: die Leiter von Stadtschulämtern für Leibesübungen und Jugendpflege.
2. Nichtbeamtete Sportlehrer:
   a) der freie Sportlehrer im Sinn eines Unternehmers von Turn- und Sportschulen, z. B. Gymnastik, Boxen, Skilauf.

[1] Siehe Seite 42 und 43

[2] Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 1935 Heft 11 Seite 248.

b) Sportlehrer, die angestellt sind (Privatdienstvertrag § 611 BGB) bei Privatschulen, Vereinen, Bädern, NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude, Werken und Firmen und die nichtplanmäßigen Assistenten der Institute für Leibesübungen .

c) Sportlehrer, die privaten Unterricht auf Grund eines Unterrichtserlaubnisscheines erteilen in allen Zweigen der Fachgruppen des Reichsverbandes. Aus der großen Zahl seien nur genannt: Boxen, Eislauf, Leichtathletik, Schwimmen, Skilauf, Tennis.

d) die Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung an den Regierungen. Auch sie gehören hierher, obwohl sie keine Sportlehrer im eigentlichen Sinne sind.

e) der ehrenamtliche Sportlehrer (Lehr- und Übungswart). Diese übernehmen in den Vereinen und in den Gauen die körperliche, fachliche Ausbildung der Vereinsmitglieder auf bestimmten Sportgebieten. Auch für sie gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht in demselben Umfang wie für die anderen nichtbeamteten Sportlehrer, jedoch ist ein anderes Maß an ihre Sorgfalt anzulegen[1].

f) die Wandersportlehrer und die Sportlehrer des NSRL.[2]. Es handelt sich hier um von der Reichsakademie für Leibesübungen in Kursen ausgebildete Sportlehrer und vom NSRL. durch Dienstvertrag auf Zeit angestellte Fachlehrer auf gewissen Sportgebieten, z. B. Fußball, Eislauf, Eishockey, Rollsport usw.

In der folgenden Darstellung ist es notwendig, daß beide Gruppen, die der beamteten und die der nichtbeamteten Sportlehrer ständig einander gegenübergestellt werden. Dort, wo es sich um besonders gelagerte Rechtsverhältnisse bestimmter Gruppen handelt, wird im Zusammenhang mit den Ausführungen eine notwendige ausdrückliche Hervorhebung vorgenommen werden.

II. Teil.

Die Haftpflicht.

1. Abschnitt:

A. Das Wort „Haftpflicht", das im Thema verwendet wird, soll be-

[1] Siehe Seite 42 und 43

[2] Der Reichssportführer, die Gau- und Kreisführer sind keine Sportlehrer, sondern Spitzen einer Behördenorganisation, nämlich des NSRL. Sie können jedoch Sportlehrer im obigen Sinn sein, z. B. als Direktoren eines Hochschulinstituts usw.

deuten: Haftung, d. h. die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Verpflichtung zum Schadenersatz. Es wurde deshalb gewählt, weil es im Ausdruck zeitgemäßer ist. Beim beamteten Sportlehrer tritt der Staat an dessen Stelle, der seinerseits gegen den Sportlehrer einen Regreßanspruch hat, sodaß von einer Haftpflicht gesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang sei in Kürze das wesentliche über die Staatshaftung im geltenden Recht herausgestellt.

B. Schon vor der Zeit des BGB. haftete der beamtete Sportlehrer, bei einem Unfall, durch den ein Sportschüler einen unmittelbaren Schaden erlitt, grundsätzlich nur dann, wenn ihn bei der Verletzung des Sportschülers ein Verschulden traf. Durch die Bestimmungen des BGB. wurde daran nichts geändert. Der beamtete Sportlehrer haftete nach den §§ 839, 832 BGB. unmittelbar persönlich. Eine Staatshaftung an Stelle des Beamten (beamteter Sportlehrer!), wenn dieser in Ausübung öffentlicher Gewalt handelte, war zunächst unbekannt. Wenngleich die Übernahme der Haftung durch den Staat das Ziel aller Reformbestrebungen insbesondere seitens der Sportlehrerschaft war, so kam es dennoch grundsätzlich nicht dazu, daß der Lehrer aus der persönlichen Haftung entlassen wurde. Auch das im Jahre 1909 erlassene preußische Staatshaftungsgesetz (G. S. S. 691) kannte weder eine Haftung der Gemeinden (RG 80/338), noch eine Haftung des Staates an Stelle der Haftung des Lehrers selbst[1]. Die Staatshaftung an Stelle der Haftung des Lehrers ist erst durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftung des Staates (G. S. S. 117) vom 14. 5. 1914 und zwar ohne rückwirkende Kraft (JW. 1915 S. 663) eingeführt worden[2], weil von da an die Vorschriften der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 1. 9. 09 auf alle Lehrer eines Schulverbandes Anwendung fanden. Nunmehr konnte nicht der Lehrer (Sportlehrer), sondern von jetzt ab konnte nur der Staat bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung öffentlicher Gewalt in Anspruch genommen werden.

Bei Verletzung einer Amtspflicht, die sich als Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt, kann der Verletzte also nur den Staat auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen in Anspruch nehmen, nicht den Sportlehrer[3]. Erst die Weimarer Verfassung von 1919 (Reichs-

[1] Vgl. J. W. 1914/S. 841 ff.
[2] L. Z. 1918/S. 593.
[3] Gesetz vom 1. 8. 09 mit Gesetz vom 14. 5. 14 in Preußen. AGBGB. Art. 60, 61 in Bayern.

verfassung) Art. 131 erhob die Haftung des Staates an Stelle des tätigen Beamten zur allgemeinen Regel. Die Grundlage des gegenwärtigen Rechtszustandes ist und bleibt also Art. 131 Weimarer Verfassung, der die Haftung des Staates oder der Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht (dazu RG. 125/11, 139/296, JW. 1927/2203[21], 1933/3115), für die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangenen Verletzungen der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht grundsätzlich feststellt und insoweit, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, unmittelbar anwendbares Recht gibt[1]. Anders verhält es sich jedoch bei dem beamteten Sportlehrer hinsichtlich privatrechtlicher Verpflichtungen. Hier tritt die Haftung des Schulträgers über §§ 89, 31, 831 BGB. neben die persönliche Haftung des Sportlehrers aus §§ 823, 839 BGB. Nichtbeamtete Sportlehrer haften stets nach § 823 und § 832 wie eine Privatperson. Neben der persönlichen Haftung des Sportlehrers kommt die Haftung des Schulträgers, eines Vereines über §§ 31 bzw. 831 BGB. in Frage. Als Beamter im Sinne des Art. 131 Abs. 1 W. V. (Weimarer Verfassung) will das RG. ohne Rücksicht auf die herkömmliche und zum Teil in die Beamtengesetze aufgenommenen Bestimmungen der Begriffe „Beamter, Beamtenverhältnis" jede Person gelten lassen, die der Staat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt, und zwar mit der Gewalt, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelte, betraut hat, gleichviel ob diese Betrauung durch Anstellung und Amtsübertragung im Sinne des Beamtenrechts (des Reichs und der Länder) oder durch einen andersgearteten öffentlich rechtlichen Akt oder durch privatrechtlichen Vertrag erfolgt ist.

Es zählt also jeder im Privatdienstvertrag angestellter Sportlehrer, der vom Staat mit Ausübung öffentlicher Gewalt versehen ist, zum Kreis der Beamten im Sinne der Staatshaftungsgesetze[2]. Die Entscheidung darüber, welche Personen Beamte sind, muß für Reichs-

[1] Das Reichsgericht hat Art. 131 WV. in st. Rechtsprechung für unmittelbar anwendbares aktuelles Recht erklärt (RG. 102/168, 393; 103/430; 106/31. — Vgl. Anschütz zu Art. 131: Die „Rechtslage ist also die, daß die vor Inkrafttretung der WV. bestehenden Gesetze des Reichs und der Länder über die Haftung des Staates aufgehoben wurden, nicht nur insoweit sie dem Abs. I widersprechen, sondern auch soweit sie mit ihm sachlich übereinstimmen. Diese Gesetze gelten nur noch in denjenigen Bestimmungen fort, die durch Abs. I unberührt gelassen und der näheren Regelung gemäß Abs. II vorbehalten sind."

[2] Sog. Privatbeamter (z. B. Versicherungsbeamter, Bankbeamter (vgl. § 622 BGB.) fallen nicht unter § 839 BGB.; so auch Staudinger BGB. Komm. zu § 839 Anm. 4 c.

beamte aus dem öffentlichen Reichsrecht, für Landesbeamte aus dem öffentlichen Landesrecht entnommen werden. In Zweifelsfällen kann der § 351 RStGB., welcher unmittelbar nur für das Strafrecht gilt, einen Anhalt gewähren[1]. Bei jedem beamteten Sportlehrer, der sich einer Amtspflichtverletzung schuldig macht, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, tritt die Haftung des Staates ein. Die Haftung des Staates für hoheitsrechtliche Handlungen seiner Beamten ist erst eingeführt worden für die Reichsbeamten durch das Reichshaftungsgesetz vom 22. 5. 1910 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 G. vom 30. 6. 33 (RGBl. I S. 433). Es änderte durch § 5 Abs. II den Beamtenbegriff und erstreckt sich nur auf den staatsrechtlichen Beamtenbegriff. Es verfolgte den Zweck, das Innenverhältnis zwischen Staat und Beamten klarzustellen, bringt aber keine Änderung im Aussenverhältnis zwischen Staat und Drittem. Nach diesem Gesetz trifft, wenn ein Beamter (der Begriff bleibt derselbe wie oben[2]) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Dienstherrn. Wie weiter oben schon dargetan ist (Seite 19), ist dieser Rechtszustand durch Art. 131 W. V. allgemein in allen deutschen Ländern eingeführt worden. Damit ist der Grundsatz der unmittelbaren Haftung des Staates oder der sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft an Stelle des Beamten gegenüber dem durch einen Hoheitsakt geschädigten Dritten allgemein aufgestellt.Das deutsche Beamtengesetz (DBG.) vom 26. 1. 37 hat hieran nichts geändert. Vielmehr bestimmen sich die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die den Dienstherrn zum Schadensersatz verpflichtet, nach dem bisherigen Recht.

2. Abschnitt: Die Voraussetzungen der Haftung des Sportlehrers.

Unter „Haftung" im Sinne dieser Abhandlung ist die Verpflichtung irgendeines Dritten zum Ersatze irgendeines Schadens zu verstehen. Die Ersatzpflicht des Schadens, den eine andere Person erleidet, setzt eine besondere, zum Schadenersatz verpflichtende Rechtsgrundlage voraus[2]: Es muß also ein Tatbestand verwirklicht

[1] Plank BGB. 2. Teil zu § 839 BGB. Anm. 2.

[2] Art. 131 WV. ist auch jetzt noch in Geltung, selbst wenn man den Standpunkt vertritt, die WV. gelte nicht mehr. Nur insoweit ihre Bestimmungen gegen den Staatsgeist verstoßen, müssen sie als aufgehoben angesehen werden. Formell ist eine solche noch nicht geschehen.

[3] Vertrag oder unerlaubte Handlung.

sein, an den das Gesetz eine Haftpflicht knüpft. Außer einem Haftungsgrund gehören zur begründeten Schadensersatzpflicht noch einige andere wichtige Voraussetzungen, wobei der Geschädigte zu beweisen hat, daß auch diese Erfordernisse im einzelnen Fall vorliegen:

1. Es muß tatsächlich eine Schädigung eingetreten sein. Ohne Schaden kann naturgemäß keine „Entschädigung" gefordert werden. Regelmäßig wird es sich dabei um einen Vermögensschaden handeln, den der Betroffene erlitten hat. Statt dessen kann auch eine ideelle Schädigung eingetreten sein. Solche Schäden können grundsätzlich nicht in Geld abgegolten werden (§ 253 BGB.). Eine Ausnahme macht hier die Bestimmung des § 847 BGB. für einen immateriellen Schaden aus Körperverletzung usw.
2. Außerdem muß, damit eine Schadensersatzpflicht gegeben sein kann, zwischen der schädigenden Handlung des Täters und dem Erfolg ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) bestehen[1].
3. Weitere Voraussetzung für eine Schadensersatzpflicht ist die Widerrechtlichkeit[2] und endlich ist
4. Verschulden notwendig, damit ein Schadensersatzanspruch entstehen kann[3].

I. Die Haftung aus Vertrag.

Rechtsgründe, die die Haftung eines Dritten für fremden Schaden entstehen lassen, beruhen einmal auf Vertrag[4]. Hierbei muß unterschieden werden zwischen einer primären und einer sekundären Schadensersatzpflicht. Erstere ergibt sich z. B. aus einem Versicherungsvertrag, doch interessiert dieser im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter[5].

Von entscheidender Wichtigkeit für diese Arbeit ist jedoch die vertragliche Verpflichtung zum Schadenersatz, die erst entsteht nach

---

[1] Siehe Seite 41. „Der Schaden muß zur Handlungsweise des Beklagten passen", so Hedemann S. 95.
[2] Siehe Seite 41, 42. [3] Siehe Seite 42. [4] Siehe weiter oben.
[5] Z. B. der NSRL. hat für alle ihm angeschlossenen Vereine einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Gothaer Allgemeinen Versicherungsbank abgeschlossen. Außer der Haftpflichtversicherung für die Vereine selbst sind auch die Mitglieder grundsätzlich persönlich gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche (auch untereinander) versichert. Freilich gelten davon wichtige Ausnahmen (vgl. Bestimmung im Reichssportblatt v. 28. 4. 35), daß für die meisten Sportunfälle ein Schadensersatzanspruch gegen die Versicherung entfällt und die Verletzten auf ihre bürgerlich-rechtlichen Ansprüche angewiesen sind.

Verletzung der eigentlichen Vertragspflichten.

Eine Haftung aus Vertragsverletzung trifft regelmäßig nur den nichtbeamteten Sportlehrer und diesen auch nur dann, wenn es sich um einen selbständigen, freien Sportlehrer handelt, dessen Tätigkeit darin besteht, einzelnen Personen Unterricht in den verschiedensten Zweigen der Leibesübungen zu erteilen. Für einen beamteten Sportlehrer hingegen kommt eine vertragliche Haftung nur in Frage, wenn er Privatunterricht erteilt[1].

Bei allen Sportlehrern, die mit Sportlern im Sinn von Sportschüler in einem Vertragsverhältnis stehen, das sich nach den Regeln des Dienstvertrages — § 611 BGB. und das trifft grundsätzlich zu, — beurteilt, wie die Inhaber von Sportschulen und die freien Sportlehrer, die auf Sportplätzen, in Schwimmhallen und Eislaufplätzen usw. Unterricht erteilen, besteht die Möglichkeit einer Haftung aus Vertragsverletzung. Gemäß § 611 BGB verspricht der Dienstpflichtige (Sportlehrer) als der eine Vertragspartner, sein Wissen und Können auf sportlichem Gebiet dem anderen Vertragspartner, dem Dienstberechtigten mitzuteilen. Er verspricht also eine Dienstleistung, nämlich den Unterricht aus dem von ihm besonders beherrschten Sportzweig, z. B. Eislauf, Skilauf, wogegen der Vertragspartner als Dienstberechtigter — bei Minderjährigen ist dies regelmäßig der Erziehungsberechtigte als gesetzlicher Vertreter — die Entrichtung des Lohnes (Honorar) in bestimmter Form (Stundenlohn, Monatsentgelt) verspricht.

Übernimmt der Sportlehrer vertragsmäßig Dienste, die eine besondere Sachkenntnis oder Fähigkeit erfordern, dann muß er auch dafür einstehen, daß er diese Eigenschaften hat. Seine Haftpflicht ergibt sich aus § 611 BGB.[2].

1. Der Dienstvertrag:

Hier ist zu unterscheiden einerseits zwischen dem Vertrag des Inhabers einer Sportschule (Ski-, Boxschule) und dem Sportler im Sinne von Sportschüler und andererseits zwischen dem Vertrag des freien, selbständigen Sportlehrers (Stundenvertrag!) u. dem Sportler[3]).

[1] Nach richtiger Ansicht kommt für beamtete Sportlehrer eine vertragliche Haftung nicht in Frage; so Deutsche Turn-Zeitg. 1913 S. 212; OLG. 20/277; Recht 1910 Nr. 1733.

[2] Siehe RGR. Komm. zu § 611 BGB. Anm. 1; LZ. 1916/702[9]; Enneccerus-Nipperdey S. 660.

[3] Friebe bezeichnet ersteren Vertrag als „Schulvertrag" und letzteren als „Unterrichtsvertrag", vgl. S. 36, 39, 248.

Beide sind Dienstverträge, die rechtlich und tatsächlich nur geringe Unterschiede aufweisen und nach § 611 ff. BGB. behandelt werden.

Ersterer Vertrag wird geschlossen zwischen dem Sportler (Sportschüler), — im Falle der Minderjährigkeit des Sportlers zwischen dem Erziehungsberechtigten — und dem Träger der Sportschule (= Privatschule) bei Aufnahme des Sportlers in die Schule. Es liegt dann ein Dienstvertrag nach § 611 BGB. vor. Die Dienste des Verpflichteten, also der Sportschule, bestehen in der Zurverfügungstellung der sachlichen Einrichtungen der Schule und der Leistung des Unterrichts, ferner der außerdem noch damit zusammenhängenden Verpflichtungen. Zu Letzteren gehören die Pflicht zur angemessenen Aufsicht über den Sportler und die Sorge für dessen Wohl und Sicherheit beim Aufenthalt in den Räumen und Anlagen der Sportschule. (Inhalt des Dienstvertrages!).

Genau so verhält es sich, wenn es sich um einen Dienstvertrag zwischen einem einzelnen, freien und selbständigen Sportlehrer (Privatstundenvertrag) und dem Sporttreibenden handelt[1]. Jede Schädigung des Sporttreibenden, z. B. infolge Verletzung der Aufsichtspflicht, mangelnde Gerätschaften, begründet die Haftpflicht des Sportlehrers aus § 611 BGB., selbstredend nur für den Fall, daß tatsächlich ein derartiger Dienstvertrag zustandegekommen ist[2]. Daß daneben auch noch die Haftpflicht aus § 823 BGB. Platz greifen kann, wird an anderer Stelle dargetan werden[3].

Der Sportlehrer, der auf einem gemieteten oder eigenem Platz (Sportschule) Sportunterricht abhält, eröffnet dort einen Verkehr. Die Räume und Anlagen dienen dem Erwerbsverkehr und das ver-

---

[1] Friebe S. 39 Anm. 2 b und besonders S. 248.

[2] Neben der Haftung aus Vertrag kann auch eine solche aus unerlaubter Handlung bestehen; vgl. Enn. Lehmann S. 761 RGR. Komm. Vorb. 4 a vor § 823 BGB. Gruch. Beitr. Bd. 52 S. 539; RG. 88/433.

[3] Eine vertragliche Haftung kann nur dann eintreten, wenn ein bereits abgeschlossener Vertrag vorliegt. Hier sei jedoch einmal an den Fall gedacht, wo sich der Sportunterrichtsuchende zum Lehrer auf den Platz oder die Anlage begibt und sich vor Vertragsabschluß mit dem Lehrer verletzt. Da ein Vertrag noch nicht abgeschlossen ist, kann eine vertragliche Haftung nicht begründet sein. Bei derartig gelagerten Fällen ist auch die Konstruktion eines stillschweigend geschlossenen Vertrags nicht möglich, weil die Absicht auf Seiten des Lehrers, einen Vertrag eingehen zu wollen, nach außen überhaupt nicht zum Ausdruck gekommen ist und auch nicht zu erkennen sein wird. So auch die Rechtslehre Enneccerus-Nipperdey S. 471; RGR. Komm. Vorbem. 2 vor § 116 BGB.; RG. Warn. 1919 Nr. 132; Gruch. Bd. 68 S. 62.

pflichtet den Inhaber zur Untersuchung und Nachprüfung derselben, damit Unfälle vermieden werden. Er muß wissen und erfahren, welche Vorkehrungen er zwecks Abwehr von Gefahren treffen muß, die die Sicherung der die Anlagen und Räume Besuchenden bedrohen[1]. Hier herein spielt also der in Rechtsprechung und Literatur entwickelte Begriff „Verkehrspflicht"[2]. Selbstverständlich muß auch das Maß der Vorkehrungen sich nach der Art des Betriebs richten. Dies ergibt sich schon aus der verschieden gearteten Betriebsweise des auszuübenden Sports. Jede Schädigung wegen mangelhafter Vorkehrungen begründet die Haftpflicht des Sportlehrers gegenüber seinem Vertragspartner aus Verletzung des Dienstvertrages und außerdem auch aus unerlaubter Handlung. Schadhafte Platzanlagen, fehlerhafte Sportgerätschaften, sonstige mangelhafte Übungsvorrichtungen bilden eine große Verletzungsgefahr im Sportbetrieb. Sie sind deshalb hier besonders zu erwähnen.

Selbstredend ist gerade bei der Verpflichtung zur Erstellung der erforderlichen Vorkehrungen zwecks Gefahrenabwehr im Betriebe des Sports nicht nur auf die Eigenart und Gefährlichkeit der Sportübungen hinzuweisen, sondern diese Umstände sind vor allem auch gerecht zu berücksichtigen. Es darf daher keinesfalls die Verkehrspflicht übertrieben angespannt werden[3]. Daher muß bei der Prüfung der Schuldfrage besonders vorsichtig und gerecht unter Berücksichtigung aller Umstände vorgegangen werden[4] .

Eine weitere Vertragspflicht im Rahmen des Dienstvertrages ist die Führung der notwendigen Aufsicht über den Sportler selbst, denn auch ihre Verletzung, wenn sie zu einer Schädigung des Sportlers führt, ist eine Verletzung des Dienstvertrages und begründet die Haftung aus § 611 und § 823 BGB.[5].

Bedient sich der Inhaber der Sportschule oder der einzelne freie Sportlehrer eines vorgeschulten Gehilfen, so ist hiergegen im allgemeinen nichts einzuwenden. Zwar hat der Dienstverpflichtete gemäß § 613 BGB. die Dienste im Zweifel persönlich zu leiten, doch darf § 613 BGB. nicht streng ausgelegt werden; nur dann muß es geschehen, wenn die persönliche Dienstleistung wesentlicher Ver-

[1] Josef in Gruch. Beitr. B. 52/542.
[2] Siehe Seite 28.
[3] Stoll Archiv Ziv. Pr. Bd. 135 S. 121.
[4] Siehe Seite 42.
[5] § 832 BGB. wird an anderer Stelle behandelt. Siehe Seite 39.

tragsinhalt ist[1]. (Z. B. ein erstklassiger Tennislehrer hat einen Nationalspieler zu trainieren!). Für die richtige Beurteilung dienen die Regeln der §§ 157 und 242 BGB. Ist ein Gehilfe mit der Erfüllung von Vertragspflichten betraut, so handelt es sich um einen Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Wird infolge Fahrlässigkeit des Gehilfen der Sportler verletzt, so haftet der Inhaber der Sportschule für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. unbeschränkt[2]. Den tätigen Gehilfen, der schuldhaft handelt, trifft eine persönliche Haftung aus § 823 BGB., obwohl er in keinem Vertragsverhältnis zum Sportler oder dessen Erziehungsberechtigten steht.

Dies gilt entsprechend auch für den einzelnen freien Sportlehrer (Stundenvertrag!), wenn sich dieser eines Erfüllungsgehilfen bedient, sei es für die Erteilung des Unterrichts, oder für die Sorge der Instandhaltung des Platzes und der Anlagen und Gerätschaften. Da der Sportlehrer die Verkehrssicherung des Platzes oder der Anlagen als Nebenleistung schuldet — Hauptleistung ist die Unterrichtserteilung —, so haftet er dem Sportler gemäß § 611 in Verbindung mit § 278 BGB.

2. Der Veranstalter-Vertrag = Zuschauervertrag:

Von einem Veranstaltervertrag = Zuschauervertrag spricht man bei einem Vertrag, den der Inhaber einer Sportschule (Eislauf, Boxen, Gymnastik, Reiten) oder ein freier selbständiger Sportlehrer anläßlich einer Veranstaltung oder Vorführung mit den Besuchern derselben abschließt. Er hat zum Inhalt die Leistung bestimmter sportlicher Übungen seitens des Sportlehrers als Veranstalter und die Gewährung gefahrlosen Aufenthalts gegen Entrichtung eines Entgelts (Eintritt) seitens des Zuschauers. Der Vertrag ist also ein Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB., denn es wird gegen Entgelt die Herbeiführung eines Erfolgs versprochen[3]. Häufig wird nun nicht der Sportlehrer allein sportliche Vorführungen mit sich als Mittelpunkt veranstalten, sondern sich ein mehr oder weniger umfangreiches Programm mit verschiedenen Teilnehmern zusammenstellen (z. B. Eisfest mit Kunstläufer, Schnelläufer, Eishockeyspie-

[1] Vgl. Planck BGB. § 613 Anm. 2; RGR. Komm. zu § 613 Anm. 1.
[2] JW. 1925 S. 2445; Staudinger BGB. Komm. zu § 278.
[3] Brückner Recht, 1905 S. 330; Josef Gruch, Beitr. B. 52 S. 539; DJZ. 1930 S. 1033 ff. LZ. 1916 Sp. 1484.

lern). Diese Teilnehmer müssen dann als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters angesehen werden[1]. Wird nun anläßlich der Vorführungen ein Zuschauer infolge schuldhaften Verhaltens eines Teilnehmers verletzt, z. B. beim Hallen-Handball wirft ein Mitspieler den Ball mutwillig unter die Zuschauer, und wird dadurch die Verletzung eines Zuschauers herbeigeführt, dann haftet der veranstaltende Sportlehrer oder Inhaber einer Sportanlage aus § 278 BGB. für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Gleichgültig ist dabei, in welchem Verhältnis der Teilnehmer an den Vorführungen zum Sportlehrer steht[2]. Da es sich, wie schon klargestellt, um einen Erfüllungsgehilfen handelt, ist ein Entlastungsbeweis, wie in § 831 BGB., ausgeschlossen.

Die Beteiligten am Sportbetrieb selbst sind untereinander nur kameradschaftlich, nicht aber rechtlich, verbunden. Es scheidet insofern also eine vertragliche Betrachtung der Haftung von vorneherein aus.

Die Sicherheit der zu Übungen oder Veranstaltungen zugelassenen Personen, also insbesondere der Zuschauer, erfordert verkehrssichere Anlegung der Zugänge, der Tribünen, der Plätze, genügende Absperrung gegen das Spielfeld und einen solchen Abstand der Plätze, daß eine Gefährdung durch das Spiel nicht in Frage kommt. Finden Veranstaltungen statt, die ihrer Natur nach mit Gefahren verbunden sind (Skispringen), so muß auch für die Bereithaltung alles dessen, was zur ersten Hilfeleistung notwendig ist, gesorgt werden. Nachdem im Veranstaltervertrag auch die Gewährung gefahrlosen Aufenthalts versprochen wird, kann eine vertragliche Haftung des Sportlehrers auch dann eintreten, wenn kein Mitwirkender schuldhaft handelt, sondern der Sportlehrer es unterlassen hat, für die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (siehe weiter oben) zu sorgen, zu denen er auf Grund des Vertrages verpflichtet ist.

II. Die Haftung aus unerlaubter Handlung.

Wenn Schadensurheber und Beschädigter in keinen vertraglichen Beziehungen zu einander stehen, kommen die Vorschriften über die unerlaubte Handlung §§ 823 ff. BGB. als Haftungsgrundlage in Betracht. Sie nehmen unter den gesetzlichen haftungsbegründenden

[1] Waldeyer S. 44; c RG. B. 127/313.
[2] RG. 108/221, 223; 118/41; Waldeyer S. 44.

Tatbeständen von jeher eine besondere Stellung ein.

Ohne Rücksicht auf die Folgen, die sich aus den Handlungen ergeben, werden die einzelnen gesetzlichen Tatbestände, der §§ 823 BGB., 836, 839, die die unmittelbare Verletzung des Sporttreibenden oder eines Dritten durch den Sportlehrer (A II 1 der Gliederung) und dann die gesetzlichen Tatbestände der §§ 831, 832 BGB., welche die mittelbare Verletzung des Sporttreibenden durch den Sportlehrer zum Gegenstand haben (A II 2 d. Gl.) einer genauen Betrachtung unterzogen.

1. Die unmittelbare Verletzung des Sportlers (Sporttreibenden) durch den Sportlehrer. (§§ 823, 836, 839 BGB).

   a) Rechtsgüterverletzungen § 823 Abs. I:

   Eine Haftung des Sportlehrers aus § 823 Abs. I BGB. tritt bei Vorliegen ursächlichen Zusammenhangs, Widerrechtlichkeit, Verschulden ein, wenn der Sportlehrer einen Sporttreibenden oder einen Dritten während des Sportunterrichts körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt. (Dies gilt auch, grundsätzlich sowohl für den beamteten wie für den nichtbeamteten Sportlehrer. Bei beamteten Sportlehrern wird sich eine derartige Rechtsgüterverletzung zumeist als Verletzung einer Amtspflicht darstellen, sodaß anstelle des § 823 Abs. I § 839 BGB als Haftungsgrund in Betracht kommt. Eine körperliche Verletzung durch den Sportlehrer kann eintreten einmal

   α) durch aktives Tun.

   Eine körperliche Verletzung durch den Sportlehrer, begangen durch aktives Tun, z. B. durch falschen Rat, unzweckmäßige Anordnung, begründet ohne weiteres eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. I, wenn auch die übrigen Voraussetzungen, wie ursächlicher Zusammenhang, Rechtswidrigkeit und Verschulden gegeben sind. Diese Fälle bereiten rechtlich keine Besonderheiten.

   ß) durch Unterlassung:

   Viel wichtiger, weil auch häufiger sind jedoch die körperlichen Verletzungen, die durch Unterlassung seitens des Sportlehrers begangen werden. Das ist insbesondere von Bedeutung für die Fälle der fahrlässigen Rechtsverletzungen[1]. Für eine Haftung

[1] M II, 727; Dernburg § 383 VII; Planck Bem. II 2; RG. 52/373

ist dabei die Frage der Rechtswidrigkeit der Unterlassung von ausschlaggebender Bedeutung. Nach allgemeiner Ansicht kann eine Unterlassung nur dann rechtswidrig sein, wenn die unterlassene Handlung durch eine Rechtspflicht geboten war, d. h. wenn eine Pflicht zum Handeln bestand[1]. Eine sittliche oder moralische Pflicht hält die heute noch vorherrschende Meinung nicht für ausreichend[2]. Die Literatur hat Beispiele herausgebildet, in denen mangels bestehender Rechtspflicht keine Rechtswidrigkeit und somit keine Haftung gegeben ist[3].

ßß) Die Verkehrspflicht = Vorsorgepflicht:

Die Pflicht zur Sorgfalt ergibt sich insbesondere aus der allgemeinen Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Sie beruht auf dem Gedanken, daß jeder, der Gefahrenquellen schafft, z. B. durch Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder durch Teilnahme am Verkehr, auch die zur Abwendung der hieraus Dritten drohenden Gefahren notwendige Vorkehrungen zu treffen hat[4]. Diese allgemeine Rechtspflicht besteht neben den Verpflichtungen, die vielfach durch Schutzgesetze gemäß § 823 Abs. II besonders auferlegt sind. Nach obigem kann der Sportlehrer aus jeder pflichtwidrigen Unterlassung, wenn er gegen die Verkehrspflicht verstoßen hat, in Anspruch genommen werden. Jede schuldhafte Vernachlässigung der ihm auferlegten Verkehrspflichten, z. B. Vernachlässigung der verkehrssicheren Beschaffenheit der errichteten Anlagen und Einrichtungen, macht den Sportlehrer aus § 823 Abs. I BGB. ersatzpflichtig.

Die Haftung ist jedoch verschieden, je nachdem es sich um einen nichtbeamteten oder einen beamteten Sportlehrer handelt[5].

[1] RG. 52/373, 97/11, 106/285. Ennecc.-Lehmann S. 772 Planck § 823/II 2 b.
[2] RGR. Komm. § 823, Anm. 10; RGJW. 1906/59; LZ. 1918/623; SA. 88/Nr. 143.
[3] Als das Musterbeispiel sei hier angeführt: Ein Kind, das nicht schwimmen kann, fällt ins Wasser. Der zufällig anwesende, in keinerlei Rechtsbeziehungen zu dem Kinde stehende Sportlehrer sieht den Vorfall und obwohl es für ihn leicht wäre, das Kind vor dem Ertrinken zu retten, tut er es dennoch nicht. Nach herrschender Lehre liegt hier keine Rechtspflichtverletzung vor. Weder eine zivil- noch eine strafrechtliche Haftung ist gegeben. Vgl. Enn. Lehmann S. 74; Rümelin Arch. Ziv. Pr. Bd. 90 S. 328.
[4] RG. 121 S. 404; Recht 1905/S. 329, 352. [5] Siehe Seite 18 ff. und 21 ff.

Letzterer kann bei Schädigung einer Person infolge Außerachtlassung der Verkehrspflichten nicht aus § 823 BGB. in Anspruch genommen werden, sondern nur aus § 839 BGB. zum Schadenersatz herangezogen werden[1].

Für die Untersuchung der Frage der Nichtbeachtung einer Verkehrspflicht sind hier die Fälle zu betrachten, wo der Sportlehrer als Inhaber einer Sportschule oder als Einzellehrer tritt und dabei eine Anlage, ein Gerät zur Ausübung seines Berufs benützt, wobei es gleichgültig bleibt, ob er Eigentümer der Anlage oder nur Verfügungsberechtigter ist[2].

Da ferner eine Eröffnung für den allgemeinen Verkehr (öffentlichen Verkehr) nicht Voraussetzung für die Verkehrspflicht ist, sondern auch die Eröffnung eines nur beschränkten Verkehrs in dem Umfange verpflichtet, in dem das Grundstück dem Verkehr bestimmt wurde[3], so muß für jeden berufstätigen Sportlehrer oberster Grundsatz sein, seine Anlagen, Plätze, Hallen, Geräte usw. so in Ordnung zu halten und zu benutzen, daß niemand, weder ein Aktiver noch ein Besucher, verletzt werden kann: z. B. in einer Badeanstalt: Duldung von Kugelstoßen durch jugendliche Personen ohne Vorsichtsmaßregeln[4]; mangelhaftes Turngerät[5]; Rettungs- und Sicherungsvorkehrungen im Seebad[6]; auf der Eisbahn: die Sicherung der Eisdecke[7]; Sicherungsmaßnahmen bei Autorennen[8]; bei Pferderennen[9]; auf der Rodelbahn[10]; in Schulen[11]: für ordnungsmäßige Beschaffenheit des Turnplatzes; im Sport: Sicherung des Sportplatzes gegen Betreten durch unbeaufsichtigte Kinder[12].

[1] Siehe Seite 27 u. 33 ff. Die Beamtenhaftpflicht ist in § 839 BGB. erschöpfend geregelt (lex spezialis), sodaß demgegenüber die allgemeinen Bestimmungen der § 823, 826 BGB. nicht in Betracht kommen; siehe Palandt BGB. Komm. § 839 Anm. I; RG. 154/123; DJZ. 1914/206.

[2] Der Mieter, der Pächter einer Anlage; derjenige, dem eine Anlage zur Benützung überlassen ist: alle diese haften bei schuldhafter Vernachlässigung der Verkehrpflichten; s. RG. 68/161, 92/359, 118/94, 95/61. RGLZ. 16/S. 1371; RG. Warn. 1910/Nr. 438, Recht 1908/Nr. 3123; DJZ. 1914 S.207; Palandt § 823 BGB. Anm. 8; Staudinger BGB. § 823 Bem. II C 1, 2.

[3] RGR. Komm. § 823 Anm. 6 a; RG. 88/433; JW. 1916/2639; LZ. 1918/449.

[4] RG. JW. 36/2214.

[5] RG. Recht 20/636.

[6] RG. 136/228 auch RG. JW. 38/2542

[7] RG. JW. 14/926.

[8] Strenge Anforderung Stuttg. JW. 32/2823; RG. Verkr. R 32/213

[9] München OLG. 28/296.

[10] RG. Gruch. 57/691.

[11] RG. Recht 19/1779.

[12] RG. HRR. 34/797; Fußball fliegt in das Nachbargrundstück RG. 138/21.

Einer so weitgehenden Ausdehnung der Verkehrspflichten, wie sie gerade die beiden letzten Beispiele aufweisen, kann nicht beigepflichtet werden, denn hierin muß eindeutig eine den Sport und die Leibesübungen bedrohende Überspitzung der Haftung gesehen werden. Nur insoweit kann eine Haftpflicht als gegeben angenommen werden, als unter Berücksichtigung des Betriebs der Leibesübungen, seiner in sich vorhandenen Gefahrenmomente, der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Standes der Erfahrung und der Technik es nicht zu einer ungesunden Überspannung der Verkehrspflichten führt und dem Ziel der Leibesübung kein Schaden erwächst[1].

ßß) Die Aufsichtspflicht:

Zu den Verkehrspflichten gehört nach ständiger Recht-Rechtsprechung eine allgemeine Aufsichtspflicht. Sie besteht in allgemein fortlaufender Überwachung, deren Ausmaß sich nach den Umständen richtet; sie ist aber nicht davon abhängig, wie ein Betrieb eingerichtet ist, vielmehr muß der Betrieb so eingerichtet sein, daß die Aufsicht gewährleistet ist[2]. Pflichtwidrige Vernachlässigung oder Unterlassung der Aufsichtspflicht beim Übungsbetrieb durch den Sportlehrer begründet seine Haftung aus § 823 BGB., wenn dadurch ein Sportler einen Unfall erleidet oder körperlich geschädigt (verletzt) wird, z. B. durch mangelhafte Betreuung der Mannschaft, ungenügende Beaufsichtigung des Trainings, mangelnde Hilfeleistung und Hilfestellung bei schwierigen Geräteübungen, Unterlassung der Überprüfung der Geräte auf ihren ordnungsmäßigen Zustand[3], Duldung von Rohheiten beim Trainingsspiel (Fußball, Eishockey, wenn der Sportlehrer Aufsicht führt und selbst als Schiedsrichter fungiert[4], mangelnde Beaufsichtigung der Instandhaltung von Sprunganlagen (Weit = Hochsprung), fehlende Überprüfung der Wassertiefe beim Wasserspringen usw. Für den Inhaber von Sportschulen und für den selbständigen Einzellehrer ergibt sich diese Aufsichtspflicht aus den abgeschlossenen Verträgen mit den Sporttreibenden, für den beamteten Sportlehrer aus der ihm obliegenden Amtspflicht[5].

[1] Siehe Seite 43.
[2] RG. JW. 31/2236.
[3] Waldeyer S. 49.
[4] DJZ. 1911 S. 1224.
[5] JW. 1913 S. 658.

Bestand eine Amtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (ein aktives Tun), die den Eintritt des Schadens verhindert hätte, dann haftet, da eine Verletzung der Amtspflicht durch Unterlassung gegeben ist, nicht der Sportlehrer persönlich dem Geschädigten, sondern an seiner Stelle der Staat, § 839 mit Art. 131 WV, der selbst wiederum beim Sportlehrer Rückgriff nehmen kann[1].

Die Beweislast für Verschulden trifft den Verletzten.

b) Verstoß gegen ein Schutzgesetz: § 823 Abs. 2 BGB.

Auch auf § 823 Abs. 2 BGB. kann ein Ersatzanspruch wegen körperlicher Schädigung gestützt werden (Verletzung eines Schutzgesetzes). Voraussetzung einer Haftung des Sportlehrers ist auch hier schuldhaftes Handeln. Ohne ein solches tritt eine Ersatzpflicht nicht ein; selbst dann wird Verschulden vorausgesetzt, wenn ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz auch ohne Verschulden möglich ist. Unter § 823 Abs. II BGB. fallen nicht nur „Gesetze" im staatsrechtlichen Sinn, sondern jede Rechtsnorm, also auch Verordnungen, polizeiliche Vorschriften, gleichgültig ob strafrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, ob Gebote oder Verbote; auch behördliche Genehmigungen auf Grund der Gewerbeordnung §§ 16 ff. für gewerbliche Anlagen[2]. Die „Rechtsnorm" (auch Gesetz) muß jedoch den Schutz eines andern bezwecken. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist Voraussetzung, daß das Gesetz nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit dient und damit auch dem Einzelnen nützt, vielmehr muß es mindestens neben dem Schutz der Allgemeinheit gerade den Schutz des Einzelnen oder oder eines bestimmten Personenkreises im Auge haben und zwar den Schutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird[3].

Beispiele von Schutzgesetzen, deren Verletzung den Sportlehrer nach § 823 Abs. 2 BGB. haftbar machen, sind insbesondere: § 222 RStGB. (Tötung des Sportlers als Folge des Unterlassens der erforderlichen Aufsicht), § 223 RStGB. (Körperverletzung: RG. 66/251[3a]).

[1] Siehe Seite 36.
[2] RGJW. 1916/38; Palandt § 823 Anm. 9, Staudinger § 823 III A RGR. Komm. § 823 Anm. 14.
[3] RG. 97/196, 119/437, 128/300, 138/165, 219.
[3a] Vgl. Ermel, in Leibesübungen u. Körpererziehung 1933 S. 415

Der Verstoß gegen das Schutzgesetz verpflichtet den Handelnden zum Schadenersatz, wenn dadurch die Gefahr verwirklicht worden ist, die die Schutzgesetze verhüten wollten, wenn das Rechtsgut oder Interesse verletzt ist, zu dessen Schutz sie erlassen wurden und wenn die Person durch den Verstoß geschädigt worden ist, die sie schützen wollten[1].

Nur der unmittelbar durch das Schutzgesetz geschützte „Andere", d. h. derjenige, dessen Interessen das Gesetz schützen will, hat den Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB.[2].

Auch in § 823 Abs. 2 trifft die Beweislast für das Verschulden des Schädigers den Verletzten. Doch begründet die Unterlassung einer durch Polizeigesetz gebotenen Tätigkeit zunächst regelmäßig die tatsächliche Folgerung, daß sie auf einem Verschulden beruhe; dem Sportlehrer liegt dann der Widerlegungsbeweis ob, daß er dasjenige getan habe, was geeignet war, die Ausführung des Gesetzes zu sichern[3].

c) Haftung aus § 836: Zustandsmängel.

Zum Schadenersatz verpflichtet ist nach § 836 der Besitzer eines Grundstücks, wenn durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Grundstücks oder eines Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Ersatzpflichtig ist nach Abs. I der Besitzer des Grundstücks und zwar gemäß § 836 Abs. III der Eigenbesitzer, dh. derjenige, der das Grundstück als ihm gehörend besitzt[4]. Die Haftung beruht auf vermutetem Verschulden des Eigenbesitzers des Grundstücks. § 836 BGB. geht von dem Grundsatz aus, daß auch die Sorge für einen Gefährdungen Dritter ausschließenden Zustand von Eigentumsgegenständen ein Erfordernis des bürgerlichen Verkehrs und Rechtslebens ist und die Außerachtlassung dieser Fürsorge ein Verschulden dar-

[1] RG. 63/324, 82/206, 138/276.
[2] RG. 73/30; 97/87.
[3] RG. 91/76, 113/293, JW. 15/395[7], Warn. 1910 Nr. 329, 1911 Nr. 474 Warn. 1912 Nr. 21; Staud. § 823 III C Abs. 6; RGR. Komm.
[4] § 823 XIII.
Vgl. § 872 BGB. und Bem. bei Staudinger.

stellt[1]. Dem Grundstückbesitzer ist, wie in § 831, 832 der Entlastungsbeweis gestattet. Er erstreckt sich auf die Anwendung aller Sorgfalt während seiner Besitzzeit. Die Haftung geht weiter als im § 831, da nicht die sorgfaltspflichtige Auswahl genügt, sondern die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt beobachtet sein muß.

Hier interessiert § 836 deswegen, weil insbesondere auch die Inhaber von Sportschulen ersatzpflichtig werden können, wenn ein Sportler oder Dritter während des Sportunterrichts, während einer Veranstaltung durch Einsturz eines mit dem Grundstück verbundenen Werks oder durch Ablösung von Teilen von Gebäuden oder der Werke körperlich beschädigt wird. Als Beispiele für mit einem Grundstück verbundenen Werk sind zu nennen: in den Boden fest eingerammte Turngeräte[2], wie Reck, Klettergerüst, Ringe und Tribünen usw. Durch Verpachtung des Grundstücks wird die den Grundstückbesitzer nach § 836 BGB. treffende Haftung nicht berührt[3]. Der beamtete Sportlehrer hiegegen kann von dem Geschädigten nicht aus § 836 BGB., da er kein Eigenbesitzer ist, sondern nur aus den allgemeinen Bestimmungen in Anspruch genommen werden[4].

d) Verletzung einer Amtspflicht: § 839 BGB.

§ 839 BGB. regelt die Verantwortlichkeit des beamteten Sportlehrers, wenn dieser eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und zwar schuldhaft verletzt (vorsätzlich oder fahrlässig). Ihm kommt größte Bedeutung zu für den beamteten Sportlehrer. Gemäß § 839 BGB. wird gehaftet ohne Rücksicht darauf, ob eines der Rechtsgüter des § 823 BGB. Abs. I verletzt ist oder nicht[5].

Sämtliche Voraussetzungen des § 839 BGB. müssen vorliegen, wenn der Sportlehrer in Anspruch genommen werden soll. Zu diesen notwendigen Voraussetzungen gehören:

1. Der Sportlehrer muß Beamter sein,
2. er muß in Ausübung einer Amtspflicht handeln und
3. die Amtspflicht muß ihm einem Dritten gegenüber obliegen.

[1] RG. 52/373, 54/53, LZ. 1922/232[8].
[2] Staudinger BGB. § 836 4 a ß mit Zitat RG. v. 23. 10. 1919; Recht 1920 Nr. 656.
[3] RG. v. 9. 7. 1915; c LZ. 1916 S. 57.
[4] Siehe Seite 33 ff.
[5] LZ. 1918/S. 291; Palandt § 839 A. 1; Warneyer § 839 A. 1; Staudinger § 839 A. 3.

Beamteter Sportlehrer im Sinne des § 839 sind alle diejenigen, die in B 1a-e[1] der Ausführungen genannt sind.

Alle diejenigen Handlungen, die vom Sportlehrer kraft seines Amtes vorgenommen werden, müssen als dessen Amtshandlungen angesehen werden. Auch die freiwillige Vertretung eines anderen Sportlehrers zählt zu den Amtshandlungen[2]. Die Amtspflichten umfassen die sorgfältige Beobachtung sowohl der in die Amtsverwaltung einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, wie auch besonders von den übergeordneten Behörden erlassenen Dienstvorschriften[3]. Jeder Verstoß gegen diese stellt sich als Amtspflichtverletzung dar.

Die Verletzung einer Amtspflicht Dritten gegenüber, kann — wie regelmäßig jede unerlaubte Handlung —, sowohl in der Vornahme einer unzulässigen, wie in der Unterlassung einer gebotenen Amtshandlung bestehen[4]. Sie kann die Verletzung allgemeiner Pflichten, die Zuwiderhandlung wider besondere Gesetze, wie gegen rechtsgültige Dienstvorschriften zum Gegenstand haben, die das Amtsverhältnis Dritten gegenüber bestimmen. Unter § 839 BGB. fallen demnach einmal die schon nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. als unerlaubt angesehenen Handlungen, insbesondere die Verletzung von Schutzgesetzen (§ 823 Abs. II BGB.), und die Verstöße gegen die Aufsichtspflichten (§ 823 Abs. I, § 832 BGB). Jede Verletzung der Amtspflicht begründet bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen die Haftung des Sportlehrers aus § 839 BGB.

Für alle außerhalb der amtlichen Tätigkeit begangenen Handlungen des Sportlehrers bestimmt sich seine Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB. Hierher gehören diejenigen Handlungen, die mit dem Lehrbetrieb in keinerlei Zusammenhang stehen, z. B. Training für private Wettkampfveranstaltungen und alle nur bei Gelegenheit einer Amtshandlung vorgenommenen Schädigungen[5].

Nach § 839 ist erforderlich die Verletzung einer Amtspflicht, die dem beamteten Sportlehrer einem Dritten gegenüber obliegt, nicht nur gegenüber der Allgemeinheit oder der Behörde. Maßgebend ist der Amtskreis des Beamten und die besondere Art

[1] Siehe Seite 16 a—e („über Beamtenbegriff").
[2] Friebe Seite 144; RG. v. 16. 5. 34; JW. 1934 S. 2398.
[3] RGR. Komm. § 839 A. 3. [4] RGR. Komm. A. 3 und RG. 56/84.
[5] RG. 84/94; RGJW. 1908/653; Recht 1907/2734.

der zur Amtspflicht gemachten Tätigkeit, wobei das Hauptgewicht auf den Zweck zu legen ist, dem die Amtspflicht dienen soll. Darnach obliegt die Amtspflicht gegenüber einem Dritten, wenn der Zweck mindestens auch die Wahrnehmung der Interessen des Einzelnen ist[1]. Der für den beamteten Sportlehrer maßgebende Amtskreis umfaßt auf jeden Fall seine Sportler im Sinne von Sportschüler. Jedoch kann auch einem Außenstehenden gegenüber eine Haftung aus § 839 BGB. Platz greifen[2].

Wegen der zivilrechtlichen Folgen, die eine schädigende Handlung des beamteten Sportlehrers auslöst, ist zu unterscheiden, ob dieser in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt oder in Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen.

a) Ausübung öffentlicher Gewalt.

Die meisten Handlungen des beamteten Sportlehrers stellen sich als Ausübung öffentlicher Gewalt dar, sodaß § 839 BGB. nur wenig zur Anwendung kommt. Bei Verletzung einer Amtspflicht, die sich als Ausübung öffentlicher Gewalt äußert, kann nämlich der Verletzte nur den Staat (den Verband) in Anspruch nehmen, nicht den Sportlehrer, aber nur soweit der Beamte nach § 839 BGB. selbst belangt werden könnte[3]. Als Amtshandlungen in Ausübung der dem Sportlehrer anvertrauten öffentlichen Gewalt müssen alle Handlungen angesehen werden, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates darstellen[3a]. Dabei bedeutet „in Ausübung öffentlicher Gewalt", daß der beamtete Sportlehrer nicht nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt haben muß. Es genügt aber und ist erforderlich, daß innerer Zusammenhang mit seinem Dienst besteht.

Als Amtshandlungen des Sportlehrers lassen sich ansehen: die Leitung des Turnunterrichts[4], Wanderung[5], Erteilung von pflichtgemäßem Schwimmunterricht[6], die Leitung von Reichs-

[1] RG. 78/241; 140/427; 72/330; Oertmann § 839 2 b ß *aa*, SA. 71 Nr. 252; RGJW. 1932 S. 641; Palandt § 839 A. 5.
[2] RG. v. 15. 6. 34; RG. 125/85; 126/255; RG. Warn. 1916 Nr. 80, 1917 Nr. 243; RGR. Komm. § 839 A. 3 mit weiteren Zitaten.
[3] RGR. Komm. § 839; Palandt § 839; RG. 96/143; 102/169.
[3a] RG. 91/274; 101/355; 155/188; 156/229; Palandt § 839 A. c.
[4] RG. 80/346, 84/30, LZ. 1917 S. 599.
[5] RG. v. 15. 6. 34, JW. 1934 S. 2618, RGJW. 1914 S. 470.
[6] RGJW. 38/233.

jugendwettkämpfen[1], die Nachprüfung der Sportgeräte[2] und sonstige auf Verwirklichung des Unterrichtszweckes gerichtete Tätigkeiten[3]. Ist durch eine Handlung des Sportlehrers in Ausübung öffentlicher Gewalt ein Schaden entstanden und liegen auch die übrigen Voraussetzungen des § 839 BGB vor, so haftet der Staat, der seinerseits gegen den Sportlehrer einen Rückgriffsanspruch hat. Auf die Frage des mitwirkenden Verschuldens wird später eingegangen werden[4].

Die Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen.

Unter privatrechtlichen Tätigkeiten sind diejenigen Amtshandlungen zu verstehen, die sich als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates darstellen. Wegen solcher privatrechtlicher Verrichtungen, z. B. Erfüllung der Verkehrspflichten, Maßnahmen zum Schutz des Eigentums und die Pflichten zur Sorgfalt für die Verkehrssicherheit und Maßnahmen zum Schutz der Kleider des Sportschülers, haftet der tätige Sportlehrer stets persönlich und unmittelbar aus § 839 BGB. Eine Haftung des Staates oder des Verbandes neben der des Sportlehrers könnte nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 31, 89 bzw. 831 BGB. eintreten. Hiebei ist jedoch zu unterscheiden, ob die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung von einem verfassungsmäßigen Vertreter (§ 31 BGB.) oder von einer anderen zu einer Verrichtung bestellten Person (§ 831 BGB.) verursacht worden ist. Zu den verfassungsmäßigen Vertretern im Sinne des § 31 BGB.[5] zählen die Sportlehrer regelmäßig nicht[6]. Hat der Sportlehrer als eine zu einer Verrichtung bestellte Person gemäß § 831 BGB gehandelt, so wäre eine Haftung des Staates oder Verbandes neben der des Sportlehrers zwar möglich, wegen der leichten Möglichkeit des Entlastungsbeweises in § 831 Abs. I BGB. Satz 2 dürfte jedoch eine Haftung des Staates oder Verbandes nur selten in Frage kommen.

[1] RG. 121/254, aber RG. 134/360 über Lehrtätigkeit an städt. Fachschulen.
[2] Recht 1915 S. 195.
[3] RG. 84/30.
[4] Siehe Seite 52.
[5] RGR. Komm. § 89 A. 2, Ennecc. Nipperdey S. 313 A. 4 S. 348 A. 2
[6] Wohl aber die Direktoren der Institute der Leibesübungen und die Leiter von Stadtämtern: siehe Seite 16 unter 1 b, c, e. Diese haben die Möglichkeit, den Geschädigten über § 839 I S. 2 an den Staat oder Verband zu verweisen, der dann nach § 31, 89 für den Schaden einzustehen hat.

2. Die mittelbare Verletzung des Sporttreibenden durch den Sportlehrer.

Der folgende Abschnitt behandelt die Schädigung der Sporttreibenden oder Dritter durch eine bestellte Hilfsperson oder einen anderen Sporttreibenden, soweit die Verletzung durch ein bestimmtes Verhalten des Sportlehrers möglich wurde.

a) Haftung für den Verrichtungsgehilfen: § 831 BGB.

Der Sportbetrieb und Unterricht erfordert mitunter die Heranziehung der Sporttreibenden zu bestimmten Verrichtungen: zum Aufbau der Geräte[1], zum Hilfestellen[2], zum Vorturnen, zum Kampfrichtern usw. Auch nicht am Sportbetrieb Beteiligte können zu derartigen Verrichtungen herangezogen werden, z. B. Kampfrichter, Schiedsrichter[3]. Wenn nun der tätige Sportler bzw. Dritte in Ausübung der Verrichtung — nicht bei Gelegenheit der Ausübung[4] — einen Dritten widerrechtlich verletzt[5], so haftet der Sportlehrer aus § 831 BGB. Die Beweislast trifft, weil es sich auch bei § 831 BGB. um vermutetes eigenes Verschulden handelt, wie in § 836 BGB., den Sportlehrer. Er hat jedoch den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. I S. 2. Von der Haftung wird der Sportlehrer frei, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl der Hilfspersonen[6] und bei der Leitung der Verrichtung die nötige Sorgfalt angewendet, Vorsichtsmaßregeln und die sachgemäßen Anordnungen getroffen hat (Überwachung[7]), bzw. der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde[8].

Nach § 831 BGB. muß ein „anderer" zu einer Verrichtung bestellt sein. Zu einer Verrichtung ist jeder bestellt, dem von einem anderen, von dessen Weisungen er mehr oder minder abhängig ist, eine Tätigkeit übertragen worden ist. Wesentlich für die Be-

[1] Recht 1908 Nr. 2786; JW. 1908 S. 547.
[2] RG. v. 3. 11. 1916; Recht 1916 Nr. 2071; RG. 80/338; DTZ. 1910/896.
[3] RG. v. 31. 5. 32; JW. 32 S. 2823 „Rennleiter bei Autorennen".
[4] Oertmann § 831 2 c *a*; Palandt § 831 A. 3.
[5] Obj. muß der Tatbestand einer u. H. vorliegen, Palandt § 831 A. 5.
[6] Staudinger § 831 3 c; RGR. Komm. § 831 Anm. 3, 5 „wenn mehrere zu einer Verrichtung bestellt sind, genügt der Nachweis, daß einer von diesen den Schaden verursacht hat".
[7] RGJW. 08 S. 405.
[8] Das Maß der bei der Auswahl zu stellenden Anforderungen richtet sich nach der Art der Verrichtung: Palandt § 831 A. 6; RGR. Komm. § 831 Anm. 7, RGJW. 34 S. 2973.

stellung zu einer Verrichtung ist nach § 831 BGB., daß dem Besteller die Eigenschaft als Geschäftsherr im Verhältnis zum Bestellten zukommen muß. Die Tätigkeit selbst kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein[1], entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend und die Bestellung kann sich auf einen ganzen Kreis oder eine einzelne Tätigkeit beziehen.

Während nach § 278 BGB. der Geschäftsherr für ein Verschulden der Hilfsperson aufzukommen hat und sein eigenes Verhalten dabei gar nicht in Frage kommt, ist es nach § 831 BGB. nicht das unerlaubte Verhalten des Gehilfen, sondern das eigene Verschulden des Geschäftsherrn, das er zu vertreten hat; die Handlung, für die er einzutreten hat, ist die der Hilfsperson; das Verschulden, das diese Haftung begründet, ist sein eigenes[2]. Es besteht in der schuldhaften untüchtigen Auswahl der Hilfspersonen oder schuldhaft versäumter Beschaffung der für eine Arbeit der Hilfsperson erforderlichen Vorrichtungen oder Gerätschaften, oder endlich der schuldhaften unterlassenen Leitung einer Verrichtung, die einer Leitung bedurfte.

Indem § 831 BGB. aber weiter dem Geschäftsherrn die Beweislast aufbürdet, daß er nach allen diesen Verrichtungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, also einer Fahrlässigkeit sich nicht schuldig gemacht habe, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, stellt er eine doppelte, von dem Geschäftsherrn zu entkräftende Vermutung auf: einmal, daß der Geschäftsherr seine Hilfsperson, die bei Ausführung eines Geschäfts oder einer Arbeit einem anderen widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat, schuldhafterweise untüchtig ausgewählt oder ungenügend mit Arbeitsmitteln ausgestattet habe[3] und sodann, daß durch diese untüchtige Auswahl oder Ausstattung der dem Dritten zugefügte Schaden verursacht worden sei[4]. Die Haftung aus § 831 erfordert im übrigen nicht, daß der Schaden gerade durch die untüchtige Eigenschaft des Bestellten verursacht sei; es genügt, daß dieser gegenständlich zu der Verrichtung ungeeignet war; der Gegenbeweis des Gegeschäftsherrn muß sich, wenn dies feststeht, dahin richten, daß

[1] RG. 73/434.
[2] RH. 78/107; 99/263; JW. 1911 S. 979[11]; Warn. 1912 Nr. 74.
[3] RG. 60/300. [4] RG. Warn. 08 Nr. 310, Warn. 1913 Nr. 93.

der schädliche Erfolg auch bei voller Tüchtigkeit des Bestellten eingetreten sein würde[1].

Da § 831 eine Haftung aus dem Verschulden des Geschäftsherrn, nicht des Bestellten, festsetzt, ergibt sich, daß die Haftung aus § 831 ausgeschlossen ist, wenn dem Geschäftsherrn die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht (§ 827, 828) fehlte; § 829 BGB ist jedoch, weil § 831 nur eine Umkehrung der Beweislast für einen Tatbestand des § 823 darstellt, anwendbar[2]. Doch ist die Haftung des Sportlehrers auch dann begründet, wenn der widerrechtlich handelnde Sportler (Sportschüler) nicht deliktsfähig ist. Ist er deliktsfähig, und handelt er vorsätzlich oder fahrlässig, dann tritt gesamtschuldnerische Haftung aus § 840 Abs. I BGB. ein. Wird der Sportlehrer, wie regelmäßig, von dem Geschädigten in Anspruch genommen, so hat dieser nach § 840 Abs. II einen Rückgriffsanspruch gegen den vorsätzlich oder fahrlässig handelnden Sportschüler[3].

Ist der Sportschüler selbst als Verrichtungsgehilfe (dies kommt hier nur insoweit in Betracht, als ihm von einem anderen Beamten, dessen Weisungen er unterworfen ist, eine Tätigkeit übertragen worden ist) der Schule, des Vereins, Verbandes anzusehen und tätig und fügt er dabei einem Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einen Schaden zu, so greifen die Bestimmungen der §§ 823, 839, 840 durch[4].

Der beamtete Sportlehrer haftet aus § 839 und kann den Geschädigten über § 839 Abs. I S. 2 an den Sportschüler bzw. Verband, Verein verweisen. Letzterer wiederum, nämlich der Schulträger oder Verband, hat den Rückgriffsanspruch aus § 840 Absatz II, sofern es sich um eine privatrechtliche Verrichtung gehandelt hat.

b) Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen: § 832 BGB.

§ 832 BGB. bestimmt die Schadensersatzpflicht des Sportlehrers gegen einen Dritten bei Verletzung der Aufsichtspflicht. Jeder Lehrer (Beamter) einer öffentlichen Unterrichtsanstalt ist kraft Gesetzes zur Aufsichtsführung gegenüber dem von ihm unterrichteten minderjährigen Schüler verpflichtet, selbst wenn eine

[1] Siehe unt. Fußnote 3, 4, S. 38. [2] Vgl. 1/. Anm. 1 zu § 829 RGR. Komm.
[3] Oertmann § 840, 2 a; Enneccerus-Lehmann S. 805.
[4] LZ. 1920 S. 149; JW. 1906 S. 427.

ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dieses Inhalts nicht nachweisbar ist[1]. Die gleiche Verpflichtung besteht für den nichtbeamteten Sportlehrer, jedoch aus Vertrag[2]. Ist die Aufsichtspflichtverletzung zugleich eine Verletzung der Amtspflicht — beim beamteten Sportlehrer —, so haftet dieser aus § 839 BGB., andernfalls aus § 832 BGB. Hat der Sportlehrer in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt, so tritt Staatshaftung ein. § 832 BGB. geht, da es sich um eine Sonderregelung handelt, den allgemeinen Bestimmungen des § 823 BGB. im Range vor. Fügt ein aufsichtsbedürftiger minderjähriger Sportler einem Außenstehenden oder Mitsportler beim Sportbetrieb widerrechtlich[3] Schaden zu, so haftet gemäß § 832 BGB. der aufsichtspflichtige Sportlehrer, wenn dieser seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat — die Beweislast dafür, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, trifft den Sportlehrer — oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die Aufsichtspflicht des Sportlehrers erstreckt sich nur auf diejenigen minderjährigen Sportschüler, die ihm unterrichtsmäßig unterstehen. Außerhalb dieses Bereichs Stehende fallen nicht mehr unter seine Aufsichtspflicht[4]. Verletzt ein unter der Leitung des Sportlehrers übender Sportler einen Dritten oder einen Mitsporttreibenden und handelt der verletzende Schüler widerrechtlich und schuldhaft, dann treten unter den entsprechenden Voraussetzungen die gleichen Folgen ein, wie für die schuldhaft handelnde Hilfsperson[5]. Derartige Fälle sind sehr häufig und in den verschiedensten Sportgebieten möglich[6].

[1] Staudinger BGB. Komm. § 832 II 1 a ß, RG. 65/290; Recht 1910 Nr. 1578. Oertmann § 832 1 a; Planck § 832.
[2] RGR. § 832 A 9; Staud. § 832 II 2; OLG. 34/121.
[3] RGR. Komm. § 832 A. 6; Oertmann § 832 2.
[4] Staud. BGB. Komm. § 832 II 1 a: Aufsichtspflicht der Eltern.
[5] Siehe Seite 37 ff.
[6] Verletzung eines Mitschülers beim Umstellen der Reckstange, RG. v. 2. 7. 18; Recht 08/547; DTZ. 26/420, die Leibesübungen 1926/S. 361 Verletzung eines Dritten beim Kugelstoßen: DTZ. 06. S. 118; Recht 1915 Nr. 2494.
Verletzung eines Schülers durch Beinstellen: Die Leibesübungen 1928 S. 610 JW. 1928 S. 1067. Verletzung eines Schülers bei einer Schneeballschlacht während der Turnstunde: Die Leibesübungen 1928 S. 105. Verletzung beim Eislauf: RG. Warn. 1911 S. 517; JW. 1912 S. 36; Recht 1911 Nr. 3814. Verletzung beim Rodeln: Die Leibesübungen 1928 S. 105. Verletzung bei Spielen u. Wettkämpfen: RG. Warn. 1916 Nr. 80 (Fußball); RG. 125/85 (Handball); Die Leibesübungen 1929 S. 410; Seuff. Arch. 64 S. 273.

B. Ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) und Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Sportlehrers.

Eine Schadensersatzpflicht kann nur von Bestand sein, wenn zwischen der Schädigung und der Handlung des Täters ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Für das bürgerliche Recht ist in Theorie[1] und Praxis[2] gleich vorherrschend die Lehre von der adäquaten Verursachung (anders im Strafrecht!). Darnach ist erforderlich, daß die Handlung des Schädigers nach „allgemeiner Lebenserfahrung", „generell" geeignet ist, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen[3]. Voraussehbarkeit des Schadens wird hingegen nicht verlangt[4]. Daß auch ein Unterlassen für die Entstehung eines Schadens kausal sein kann, wird allgemein anerkannt[5]; allerdings mit der Einschränkung, daß eine Rechtspflicht des in Anspruch zu Nehmenden zur Vornahme der Handlung bestanden hat[6]. Eine sittliche oder moralische Pflicht hält die heute noch herrschende Meinung nicht für ausreichend.

Da das Problem der Kausalität regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, kann von weiteren Ausführungen zu diesem Problem abgesehen werden.

Die schädigende Handlung des Sportlehrers muß objektiv widerrechtlich sein[7]. Der Eingriff in einen fremden Rechtskreis ist immer widerrechtlich, wenn ihm nicht eine besondere Befugnis zur Seite steht, z. B. Notwehr § 227 BGB., Notstand § 228 BGB., erlaubte Selbsthilfe §§ 229, 230 BGB.[8], oder wenn die Handlung die Grenzen einer vorhandenen Befugnis überschreitet[9]. Eine Rechtsverletzung kann auch durch eine Unterlassung begangen werden. Eine Unterlassung kann aber nur dann widerrechtlich sein, wenn die unterlassene Handlung z. B. auf Grund eines vorausgegangenen gefahrschaffenden oder verstärkenden Tuns durch eine Rechtspflicht geboten war[10]. Das gilt insbesondere für die Verkehrspflichten und es begründet des weitern keinen Unterschied, ob die außeracht-

[1] Übersicht bei Oertmann.
[2] RG. seit der Entsch. im B. 50 S. 222 in st. Rechtsprechung.
[3] RGR. Komm. Vorb. 3 vor § 249, Vorb. 5 vor § 823; Enn.-Lehm. S. 67.
[4] RG. 81/360. Enneccerus-Lehmann S. 72. [5] RG. 52/376.
[6] RG. 97/12; Enneccerus-Lehmann S. 73.
[7] Oertmann § 823 A. 7; RG. 50/60; 103/187; Larenz, Vertrag und Unrecht II, 17 ff.
[8] RGR. Komm. § 823 A. 10.
[9] RGR. Komm. § 823 A. 10; RGJW. 1926/364[2].
[10] RG. 52/373; 54/33; Warn. 08 Nr. 374.

gelassene Sorgfalt jemanden durch Gesetz oder durch Vertrag auferlegt war[1].

Somit ist jede Vertragsverletzung durch den Sportlehrer widerrechtlich, ebenso jede Verletzung der Verkehrspflicht. Die Aufsichtspflicht beim beamteten Sportlehrer ist eine Amtspflicht im Sinne von § 839 BGB., ihre Verletzung eine Amtspflichtverletzung. War ein Eingriff in einen fremden Rechtskreis nicht erlaubt, oder wurde eine Unterlassung begangen, dann ist die Widerrechtlichkeit gegeben. In diesem Zusammenhang sei hier schon auf das später zu behandelnde Problem der „Einwilligung" aufmerksam gemacht[2].

C. Das Verschulden:

Letzte und wichtigste Voraussetzung für die Haftung des Sportlehrers ist das Verschulden. Bei Vorliegen einer schuldhaften Handlung des Sportlehrers kann derjenige, dem durch das Verhalten des Sportlehrers ein Schaden an Körper und Gesundheit zugefügt wurde, Anspruch auf Ersatz desselben erheben. Das Verschulden stellt sich dar entweder als Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

I. Vorsatz:

Vorsatz bedeutet den Willen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, mit dem Bewußtsein, daß die Handlung oder Unterlassung einen für einen anderen schädlichen Erfolg haben werde; dieser schädliche Erfolg muß von dem Handelnden vorausgesehen sein[3]. Der Vorsatz erfordert aber die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns[4]. Eine Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, verlangt der Rechtsbegriff des Vorsatzes nicht[5]. Ein zur Verantwortung ausreichender Vorsatz ist auch der bedingte Vorsatz (dolus eventualis), bei welchem der Täter in dem Bewußtsein handelt, daß seine Handlung den anderen verletzen könne, diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufnimmt und billigt[6]. Die Fälle vorsätzlicher Schadenszufügung durch den Sportlehrer bieten keine Schwierigkeiten. Sie sind außerdem höchst selten und können daher aus der ferneren Betrachtung herausgelassen werden.

II. Fahrlässigkeit:

Umso wichtiger sind dagegen die Fälle der fahrlässigen Schadenszufügung durch den Sportlehrer in Ausübung seines Berufes.

[1] RGR. Komm. § 823 A. 10.
[2] Siehe Seite 54 ff.
[3] RG. 57/239; RG. 58/214.
[4] RG. 72/4; RGR. Komm. § 823 A. 2
[5] RG. 57/238; JW. 05 S. 369[8].
[6] RG. 56/73; RG. 79/55.

Fahrlässig handelt nach § 276 BGB., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, d. i. die gewissen allgemeinen Anforderungen entsprechenden und deshalb von allen gewissenhaften und besonnenen Menschen ohne Rücksicht auf persönliche Veranlagung anzuwendende Sorgfalt bei seinem Tun und Lassen, außer acht läßt. Nicht die Sorgfaltspflicht ist es, die im Verkehr üblich ist, sondern die, die erforderlich ist[1]. Obiger Satz des § 276 BGB. findet sowohl auf Verträge wie auch auf unerlaubte Handlungen und überall dort Anwendung, wo es sich um Haftung für Fahrlässigkeit handelt[2]. Der Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt ist ein allgemeiner, gegenständlicher, derjenige eines gesunden, ordnungsmäßigen Verkehrs oder doch desjenigen Verkehrs, der für die Kreise der Beteiligten in Betracht kommt[3]. Für die hier vorliegende Abhandlung sind also maßgebend die Anforderungen des Sportverkehrs, doch ist die Sorgfalt nach objektivem Maßstab zu beurteilen[4].

„Im Verkehr erforderlich ist derjenige Grad von Sorgfalt, der in solchen Verhältnissen und in den in Betracht kommenden Personenklassen und -kreisen von tüchtigen und gewissenhaften Leuten für genügend erachtet wird[5], also im Sport die Sorgfalt eines gewissenhaften, verantwortungsbewußten Sportlehrers. Wer den Beruf eines Sportlehrers ausübt, ist, da er das für diesen Beruf erforderliche Wissen, Können, Einsicht und Aufmerksamkeit besitzen muß, bestimmten Anforderungen unterworfen, gegenüber denen es keinerlei Entschuldigungen auf Grund persönlicher Mängel gibt[6]. Daß nicht der gleich strenge Maßstab für alle Arten von Sportlehrern gültig sein kann, ist einleuchtend, wenn man sich insbesondere an die Kategorie der ehrenamtlichen Sportlehrer, Übungswarte und Lehrwarte und derjenigen Lehrer erinnert, die zwar Sportunterricht erteilen, ohne aber Sportlehrer im engeren Sinne zu sein[7]. Bei diesen muß unbedingt eine Milderung Platz greifen.

---

[1] Zum Begriff der Fahrlässigkeit s. Larenz, Vertrag u. Unrecht, I 169 ff., II, 31 ff.

[2] RGR Komm. § 823 A. 3, § 276, 1 u. 6.

[3] RGR. § 276 A. 4; RG. 102/49.

[4] LZ. 1917/59; Ennecc.-Nipperdey S. 658; Oertmann § 276 1 b *α ßß*; Planck § 276 a b *ß αα*.

[5] Enneccerus-Nipperdey S. 658.

[6] Planck § 276 2 b *ß* **bb**.

[7] Hiermit bejahe ich also die Streitfrage, ob die individuellen Verhältnisse des Handelnden Einfluß auf die Beurteilung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gewähren; so auch Enn.-Nipperdey S. 659, Planck § 276 2 b *ß* **bb**; teilweise ähnlich im Ergebnis RGR. Komm. § 276 4 c. A. A. Oertmann § 276, die h. Lehre, auch Larenz, Vertrag und Unrecht I u. II S. 169.

Da die Ersatzpflicht mit der Bejahung oder Verneinung einer Verletzung der Sorgfaltspflicht steht oder fällt, ist es tunlich, an Hand von Entscheidungen der Gerichte sich ein Bild von den von der Rechtssprechung entwickelten Gesichtspunkten hinsichtlich der Sorgfaltspflichten und der Berücksichtigung der Gefahrenlage zu verschaffen.

So hat der Sportlehrer Sorge zu tragen für die einwandfreie Beschaffenheit des Übungsplatzes[1], der Kampfbahnen und der Sprunggruben, die er auf ihren Zustand zu untersuchen hat[2]. Außerdem muß die Beschaffenheit der Turn- und Sportgeräte einwandfrei und ihre Benutzung sachgemäß sein[3]. Weiterhin bestehen seine Sorgfaltspflichten auch darin, daß durch sachgemäße Anordnung der Wurfstellen und entsprechende räumliche Aufstellung von Mannschaftsteilen — keine Unterhaltung über irgendwelche sportliche Fragen unmittelbar hinter dem Eishockeytor, wenn sich zwischen Tor und der Mannschaft kein Schutzgitter befindet — und durch gewissenhafte Aufsichtsführung des Leiters, z. B. beim Eindringen von Kindern, die Möglichkeit eines Unfalls, z. B. beim Speerwerfen[4], Kugelstoßen[5], Diskus- und Schleuderballwurf[6], Hammerwurf, ausgeschaltet wird. Ferner hat der Sportlehrer seine Sportler auf typische Gefahren bei den einzelnen Übungen hinzuweisen[7] und Sorge für die regelrechte Durchführung der Spiele und Trainingsspiele[8] zu tragen und dafür, daß kein Zuschauer durch über Umzäunungen fliegende Bälle, Kugeln, Gewichte, Wurfgeräte, Eishockeyscheiben[9] verletzt wird.

---

[1] RG. 121 S. 254; JW. 1928 S. 420 u. 2211; Recht 1928 Nr. 1839; die Leibesübungen 1929 S. 284; JW. 1914/926; Sicherung der Eisbahn.

[2] Absuchen des Platzes nach gefährlichen Gegenständen wie Nägel; Glasscherben; RG. 121 S. 254.

[3] DTZ. 1911 S. 68; 1914 S. 590; Recht 1915 Nr. 194.

[4] Deutsche Sportlehrer-Zeitung 1934 S. 143; DJZ. 1934 S. 662; die Leibesübungen 1925 S. 505; Seuff. Arch. 88 Nr. 144; Recht 1934 Nr. 5369.

[5] RG. vom 4. 5. 15 bei Weyl; Recht 1915 Nr. 4294; DTZ. 1906 S. 118; RG. vom 27. 2. 36; Warn. 1936 Nr. 74; JW. 36 S. 2214.

[6] DTZ. 1912 S. 717.

[7] Recht 1915 Nr. 2494.

[8] RG. v. 28. 1. 16 bei Weyl; Recht 1915 Nr. 190; DTZ. 1914 S. 748.

[9] RG. 125 S. 85; 138 S. 21; Recht 1916 Nr. 1113; Die Leibesübungen 1929 S. 410.

Bei Verletzung des Sportlers ist der Sportlehrer zur Hilfeleistung angehalten[1]. Besondere Sorgfalt verlangt das Schwimmen und Baden[2], besonders in fremden Gewässern, das Wasserspringen usw.[3]. Zu berücksichtigen hat der Sportlehrer insbesondere bei der Auswahl und Dauer der Übungen Alter, Entwicklung, Geschicklichkeit[4], Geschlecht, Erfahrenheit, Bildungsgrad und Charakter[4a], Übereifer, Übermut, Ausgelassenheit[5], Leichtsinn, Ängstlichkeit[6] und Krankheit[7]. Sachgemäße Anleitung und ebensolches Training und Verantwortungsbewußtsein sind selbstverständliche Pflichten des Sportlehrers. Eine große Anzahl von Sorgfaltspflichten für den Sportlehrer ergeben sich insbesondere noch aus dem reinen Turn- und Sportunterricht. Hier hat der Sportlehrer das Aufstellen und Abbauen, das Verstellen der Geräte zu überwachen, er hat für das Vorhandensein von Sprungmatten[8] zu sorgen und Geräte, wie Reck, Ringe, wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit dauernd nachzuprüfen[9], insbesondere vor ihrer Verwendung. Bei Hilfestellen hat der Sportlehrer für den Fall, daß er nicht selbst Hilfestellung leistet[10], für entsprechende Auswahl der Hilfspersonen zu sorgen[11]. Schließlich hat er noch, wenn schadhafte Geräte, gefährliche Böden, schlechte Sprungmatten vorhanden sind, bei den zuständigen Stellen um Abhilfe nachzusuchen, bzw. dort von den Mängeln Mitteilung zu machen.

Während die Sportschüler Fußballspielen, darf der Sportlehrer sich nicht mit einem Bekannten unterhalten und den Spielern den

---

[1] RG. v. 16. 11. 20; Recht 1921 Nr. 560.
[2] Die Leibesübungen 1927 S. 156; DTZ. 1926 S. 270; RG. 136 S. 228
[3] Siehe 2; RG. 136 S. 228: Verantwortung der Gemeinde für die Sicherheit der Badegäste.
[4] Die Leibesübungen 1929 S. 284; RG. Warn. 1929 S. 76.
[4a] DJZ. 1911 S. 1559; JW. 1912 S. 36; RG. Warn. 1911 S. 472; JW. 1934 S. 2618.
[5] RG. 121 S. 254; JW. 1911 S. 2618.
[6] Die Leibesübungen 1929 S. 284; RG. Warn. 1929 Nr. 76.
[7] DTZ. 1914 S. 35.
[8] RG. v. 13. 10. 05 bei Weyl; JW. 1905 S. 690; RG. Warn. 1929 Nr. 76; Die Leibesübungen 1929 S. 284; Recht 1919 Nr. 93; DTZ. 10 S. 896.
[9] RG. v. 22. 10. 17 bei Weyl; LZ. 1918 S. 378; Recht 1920 Nr. 636. JW. 1914 S. 841.
[10] LZ. 1917 S. 599; RG. 80 S. 338; JW. 13 S. 149; Recht 1913 Nr. 2868; 1916 Nr. 2071; Die Leibesübungen 1929 S. 284.
[11] In gewissen Fällen hat er in Person Hilfestellung zu leisten; RG. JW. 1913 S. 658.

Rücken kehren[1], er darf sich nicht vom Reck entfernen, wenn der Turnschüler eine Übung turnt, ohne daß er sich um eine geeignete anderweitige Beaufsichtigung bemüht hat[2]. Er hat die bestmöglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, hat auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, wiederholte persönliche Kontrolle vorzunehmen oder andere Aufsichthabende zu bestimmen. In gewissen Fällen, vor allem dann, wenn er nicht selbst anwesend sein kann, wird er am besten bestimmte Übungen ausdrücklich verbieten. Ein bloßer Hinweis auf gewisse Gefahren, Warnungen und Verbote allein genügt regelmäßig nicht[3]. Nur durch persönliches Einschreiten und Unterbinden der verbotenen Tätigkeit genügt der Sportlehrer seiner Sorgfaltspflicht voll und ganz, so z. B. bei Kampfspielen[4], beim Betreten der Turnhalle[5], beim Rodeln[6], beim Schneeballwerfen[7] und beim Baden[8].

Die in der Rechtsprechung[9] zur Frage der Sorgfaltspflicht bei der Aufsichtsführung entwickelten Gesichtspunkte ergeben, daß hier grundsätzlich kein allgemein gültiger Maßstab angewendet werden kann, sondern daß immer und allein nur die Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist, wie sich der Sportlehrer im einzelnen Fall zu verhalten hat. Dennoch lassen sich aus den vorliegenden Entscheidungen gewisse Grundregeln für die Sorgfaltspflicht des Sportlehrers bei der Aufsichtführung ableiten: Der Sportlehrer ist verpflichtet, ständig die Sportschüler zu überwachen, um sie selbst und Dritte vor Gefahren zu schützen. (Bezüglich der Sorgfaltspflichten des § 832 BGB. und des § 831 erübrigt sich eine gesonderte Darstellung, da sich beide gleichen).

Er muß durch eigene Tätigkeit die drohenden Gefahren abwenden.

Vermöge seiner Tätigkeit ist der Sportlehrer verpflichtet, dem Sportunterricht seine vollste Aufmerksamkeit zu schenken, größte

[1] RG. Warn. 1916 Nr. 80. [2] JW. 1913 S. 658.
[3] RG. Warn. 1916 Nr. 80; DJZ. 1911 S. 1224; JW. 1908 S. 673; RG. 50/60; DJZ. 1906 S. 544; Recht 1915 Nr. 2494; JW. 1914 S. 470; Seuff. Arch. 88 Nr. 143.
[4] RG. 125 S. 85; Die Leibesübungen 1929 S. 430; RG. Warn. 1916 Nr. 80
[5] Friebe Seite 118, 103.
[6] Die Leibesübungen 1928 S. 105, RG. v. 30. 11. 26.
[7] DTZ. 1910 S. 123; Recht 1910 Nr. 285.
[8] Die Leibesübungen 1926 S. 156.
[9] Siehe Seite 44.

Umsicht walten zu lassen und sein ganzes Verantwortungsbewußtsein bei der Aufsichtsführung einzusetzen.

Wenn der Sportlehrer dann nachweisen kann, daß er diese Grundregel unter Berücksichtigung des Einzelfalles, der Art der Übung[1], des Alters, Geschlechts, der Anlagen, Ausbildung, Entwicklung, also der Individualität des Sportschülers befolgt hat, dann ist er von jeder Haftung frei.

Der beamtete Sportlehrer ist zur Aufsichtsführung amtlich verpflichtet. Seine Haftung aus § 839 BGB. tritt ein bei schuldhafter Verletzung einer ihm einem Dritten, d. i. dem Verletzten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Übt der Sportlehrer öffentliche Gewalt aus, tritt die Haftung des Staates ein. Für die Frage, ob und wann eine Amtspflicht verletzt ist, muß geprüft werden, ob der Sportlehrer fahrlässig gehandelt hat, d. h. ob er bei Beobachtung der für einen Durchschnittsbeamten im Verkehr erforderlichen Sorgfalt imstande gewesen wäre, seine Handlungsweise als einen Verstoß gegen die Amtspflicht zu erkennen, wobei für die Beurteilung auf die gesamte Sachlage abzustellen ist[2].

Für den beamteten Sportlehrer gilt hinsichtlich der Sorgfaltspflichten ähnliches, wie für den nichtbeamteten mit der Einschränkung, daß es sich um eine Amtspflichtverletzung handeln muß[3]. In manchen Beziehungen bedürfen die Sorgfaltspflichten beim beamteten Sportlehrer jedoch einer Erweiterung. So hat er Gesetze, Verordnungen und seine Dienstvorschriften zu befolgen. Unkenntnis befreit ihn nicht von der Haftung[4]. Jede unmittelbare Schädigung des Sportschülers bzw. Dritten durch den minderjährigen Sportler muß er verhindern[5].

III. Eigene Stellungnahme:

Berücksichtigt man die Tatsache, daß die Leibesübungen für unsere gesamte n.-s.-Jugenderziehung und Volksertüchtigung von außerordentlich großer Bedeutung sind, so ist es angebracht, zu den von der Rechtsprechung aufgestellten Sorgfaltspflichten, die im Betrieb der Leibesübungen zu beachten sind, noch besonders Stellung zu nehmen. Wie schon herausgestellt, ist es unmöglich, einen allgemein gültigen Maßstab für die Frage der Sorgfaltspflicht bei der

[1] Recht 1915 Nr. 1494.
[2] RG. 106 S. 219.
[3] Siehe Seite 34 ff.
[4] RG. 90 S. 412; Recht 1927 Nr. 338
[5] Recht 1921 Nr. 1578.

Aufsichtsführung im Betriebe der Leibesübungen anzulegen. Vielmehr muß immer eine gesonderte Überlegung unter Berücksichtigung des einzelnen Falles erfolgen. Damit muß sich also folgerichtig eine unterschiedliche Beurteilung der Sorgfaltspflichten ergeben. Diese unterschiedliche Beurteilung ist bei der Bedeutung der Leibesübungen als politisches Erziehungs- und Mittel zur Volksertüchtigung für die Haftung des Sportlehrers von ungeheurer Wichtigkeit. Einmal soll der Zweck der Leibesübungen nicht aus dem Auge verloren werden, andererseits muß ein gerechter Maßstab an die zu beachtenden Sorgfaltspflichten des Sportlehrers angelegt werden, damit dessen Lehrtätigkeit erfolgreich sein kann.

Die bisher von der Rechtsprechung aufgestellten Sorgfaltspflichten, die dem Sportlehrer Richtschnur zu sein hätten, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden, entsprechen der heutigen Verkehrsauffassung nur zum Teil. Der von den Gerichten durchwegs angewandte Maßstab ist zu streng. Er wird dem gefahrenbergenden Betrieb der Leibesübungen nicht gerecht. So ist deshalb durchwegs eine Überspannung der Sorgfaltspflichten nach den Anschauungen der Richter in deren Urteilen zu bemerken. Letzten Endes führte dies dazu, daß aus Angst vor einer Schadensersatzpflicht die Leibesübungen selbst vernachlässigt wurden. Der n.-s. Staat hat die Förderung der Leibesübungen zum Zwecke der Förderung der Volksgesundheit und Wehrkraft zu einer politischen Forderung erhoben. Er hat ihren Wert erkannt und ist bestrebt, sie sich nutzbar zu machen. So ist auch das Wort des Reichssportführers, „daß der Sportlehrer weit mehr als bisher im Mittelpunkt der Erziehung unserer Jugend stehen wird", zu werten[1]. Die Erziehung des deutschen Menschen zu einem starken wehrhaften Geschlecht ist damit auch oberste Pflicht des Sportlehrers geworden. Seine Arbeit ist in den Mittelpunkt der Jugenderziehung gerückt. Als Folge davon sind auch die Anforderungen, die an den Sportlehrer gestellt werden, größere geworden. Sache des Richters ist es, den Schwierigkeiten des Sportlehrerberufes gerecht zu begegnen, um nicht den Zweck der Leibesübungen zu sabotieren. Ein gesunder vernünftiger Maßstab unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse an die Sorgfaltspflicht des Sportlehrers anzulegen, ist das Gebot der Stunde.

[1] Die Leibesübungen und Körpererziehung 1933 S. 218

Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht Aufgabe sein, Maßstäbe für die Sorgfaltspflicht des Sportlehrers herauszuarbeiten, denn es können nie allgemein gültige Regeln aufgestellt werden, da jeder einzelne Fall besonders gelagert sein dürfte. Doch soll, wenn auch nur kurz, auf einige frühere Gerichtsentscheidungen eingegangen werden, in denen eine ungesunde Überspannung der Sorgfaltspflichten geradezu in die Augen springt. In der Entscheidung vom 19. 4. 34 [1] hat das Reichsgericht, das sich mit einem Unfall eines Knaben, der während der Trainingszeit in einen Sportplatz eingedrungen ist und dort durch einen Speerwurf verletzt wurde, beschäftigt und festgestellt, daß es Pflicht eines Sportklubs sei, den Sportplatz gegen das Betreten durch Kinder, die durch die Art des Sports gefährdet werden können, zu sichern und hat den Verein wegen Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Schadenersatz verurteilt. Dieser Auffassung kann keineswegs beigepflichtet werden. Es gehört sicher nicht zum Pflichtenkreis eines Sportvereins (der Fall paßt auch auf einen Sportlehrer!), daß er besonders geartete Vorkehrungen wie Absperrungen, Überwachung von Zäunen und nicht verschließbaren Türen durch Posten oder Ordner gegen unbefugtes Eindringen von Kindern in Sportplätze trifft. Zwar ist es Aufgabe des Sportvereins, Schädigungen der Übenden und Dritter zu verhindern. Fremdes, unberechtigtes, eigenes Handeln darf ihm nicht zur Last gelegt werden, wenn man nicht von einer Überspitzung der Sorgfaltspflichten sprechen soll. Der Sportbetrieb auf dem Sportplatz erfordert einen freien Betrieb; dies darf nicht dem Verein (Sportlehrer) zum Schaden gereichen. Ein Sportlehrer kann, wenn z. B. ein einzelner Speerwerfer auf dem Sportplatz übt, nicht einen ganzen Stab von Ordnungsleuten und Aufsichtspersonen auf die Beine bringen, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden.

Dem Landgericht Göttingen lag folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor:

Beim Rodeln brach eine Schülerin, die auf einem Schlitten einer geübten Rodlerin saß, ein Bein. Das Rodeln war anstelle der Turnstunde angesetzt. Obwohl die Kinder außerhalb der Schulzeit mit

[1] Seuff. Arch. 88 Nr. 144; Recht 1934 Nr. 5369; DRZ. 34 N. 320; Deutsche Sportlehrer-Zeitung 1934 S. 143.

Einwilligung der Eltern ständig dieselbe Rodelbahn benutzten und diese auch von allen Schulen der Stadt benutzt wurde, kam es dennoch zu einer Verurteilung des aufsichtshabenden Lehrers. Das Verschulden des Lehrers wurde darin erblickt, daß die Rodelbahn viel zu steil gewesen sei und eine Biegung enthalten habe. Hier tritt zu sehr der Grundsatz, daß für jeden eingetretenen Schaden jemand gefunden werden müsse, der diesen Schaden wieder ausgleicht, in den Vordergrund[1]. Hätte sich am schulfreien Nachmittag der Unfall ereignet, also ohne Aufsicht eines Lehrers, dann hätten sich die Eltern des Kindes zufrieden geben müssen. Dieser Grundsatz wirkt sich für das Gebiet der Leibesübungen in äußerst gefährlicher Weise aus[2].

Entscheidungen, wie die eben zitierten, können beim sporttreibenden Volk auf keinerlei Verständnis stoßen. Sie werden von den aktiven Sportlern nur kopfschüttelnd, als sportfremd, hingenommen und dienen nur dazu, die Lust am Sport auszuhöhlen und den Sportlehrerberuf als wenig erstrebenswert erscheinen zu lassen. Eine derartige Einstellung des Richters zu diesen Problemen ist den Leibesübungen schädlich; sie widerspricht auch dem Zweck des Sports, politisches Erziehungsmittel zu sein.

Wenn schon die Leibesübungen im nationalsozialistischen Staat als Mittel zur Jugenderziehung und Volkstüchtigung, als Grundlage der Wehrkraft und des Wehrwillens kampftüchtige, gesunde, charaktervolle deutsche Menschen schaffen sollen, so darf kein Richter, an den ein Schadensersatzprozeß eines Sportlers oder eines Dritten gegen den Sportlehrer herangetragen wird, die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Gefahrenlage im Betrieb der Leibesübungen bei Festlegung der Sorgfaltspflichten des Sportlehrers übersehen.

Durch sportlichen Kampf werden kämpferische, einsatzbereite, harte Männer erzogen. Dies trifft insbesondere für sämtliche Kampfsportarten zu (vgl. z. B. Boxen, Ringen, Geländesport, Turnen, Fußball, Handball, Eishockey usw.). Sie, die Kampfsportarten, werden aus diesem Grunde immer eine bevorzugte Stellung einnehmen. Ihnen wohnt aber andererseits ein großes Gefahrenmoment inne.

[1] Siehe Baumbach DJZ. 1934 S. 662.
[2] Die Leibesübungen 1929 S. 433.

Dieses wiederum ist betriebsbedingt, je nach der Art des auszuübenden Sports. Es muß daher von dem Richter, der das Verhalten des Sportlehrers rechtlich zu würdigen hat, dem Wesen und der Betriebsweise der Leibesübungen Rechnung getragen werden, um nicht das Ziel der Leibesübungen zu gefährden. Jeder Richter hat, wenn er feststellen muß, ob in dem Verhalten des Sportlehrers ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten zu erblicken ist oder nicht, sich zu vergegenwärtigen, daß jede auch noch so einfache Sportübung Gefahren in sich birgt, also zu körperlichen Verletzungen führen kann. Mit anderen Worten, der Richter hat die besondere Gefahrenlage im Betriebe der Leibesübungen bei Festlegung des Sorgfaltsmaßstabes des Sportlehrers weitgehend zu berücksichtigen. Nur so kann er den Forderungen des vom Staat geförderten Sports und dessen Zielen gerecht werden, ohne gegen die Interessen des heutigen Staates zu verstoßen.

Bevor das in diesem Abschnitt aufgerollte Problem der Sorgfaltspflichten verlassen werden kann, ist es unbedingt erforderlich, kurz auf die Stellung der Übungs- und Lehrwarte (ehrenamtliche Sportlehrer!) einzugehen. Auch sie fallen unter die Gruppe der Sportlehrer im weitesten Sinn[1]. Auf sie finden daher ebenso wie wie auf die hauptberuflichen Sportlehrer die Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB. Anwendung. Doch hat in der Frage der Sorgfaltspflichten unbedingt ein milderer Maßstab angewendet zu werden[2]. Wie schon gesagt, läßt sich die Bemessung der Sorgfaltspflichten nur nach objektivem Maßstab, jedoch unter Berücksichtigung auch der individuellen Verhältnisse des Handelnden vornehmen. Nur so ist eine richtige Abgrenzung der Sorgfaltspflichten des Lehr- und Übungswartes zu denen des hauptamtlichen Sportlehrers möglich und nur so kann dessen Tätigkeit genüge getan werden. Der Sportbetrieb in den Vereinen ist auf die Hilfe der Lehr- und Übungswarte angewiesen; ohne sie ist er kaum noch denkbar. Eine Gleichstellung hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabes des Lehr- und Übungswartes und des beruflich vorgeschulten Sportlehrers wäre ein Unding; sie würde einen äußerst schädlichen Einfluß auf die Tätigkeit der großen Zahl von ehrenamtlich tätigen Lehr- und Übungswarten ausüben, diese zur Aufgabe ihrer Tätigkeit veranlassen und da-

[1] Siehe Seite 16.

[2] Siehe Seite 47.

durch den Leibesübungen schweren Schaden zufügen. Dies würde wiederum gegen die Staatsinteressen sein.

D. Haftung aus Vertrag und unerlaubter Handlung; ihr Verhältnis zueinander:

Nach herrschender Meinung in Theorie[1] und Praxis[2] können Schadensersatzansprüche aus Vertrag und Delikt nebeneinander geltend gemacht werden, wenn die Verletzung vertraglicher Pflichten zugleich alle gesetzlichen Merkmale einer unerlaubten Handlung enthält[3]. Doch wird der Geschädigte selbstverständlich in erster Linie diejenigen Rechtsfolgen geltend machen, die ihm günstiger erscheinen. Will er bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit außer dem Ersatz des materiellen Schadens „Schmerzensgeld" fordern, dann muß er seine Klage auf unerlaubte Handlung stützen. § 847 BGB.

E. Das mitwirkende Verschulden des Verletzten.

Bei Unfällen und Verletzungen im Betrieb der Leibesübungen findet die Bestimmung des § 254 BGB. häufige Anwendung. Sie ist auch auf § 839 anwendbar[4]. Auch dem Staat, der Gemeinde, der öffentlichen Körperschaft, die anstelle des Beamten haftet, wenn es sich um Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, kommt § 254 BGB. zugute[5].

Das mitwirkende Verschulden — Verschulden im Sinne des § 276 und 823[6] kann sich in einer positiven Tätigkeit wie auch in einer Unterlassung äußern[7], das sich hier nur auf eigene Angelegenheiten des Geschädigten beziehen kann, z. B. Nichtinanspruchnahme ärztlicher Hilfe[8]. Gemäß § 254 BGB. Satz 2 muß dem Beschädigten auch ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters angerechnet werden. Da in § 254 BGB. Verschulden vorausgesetzt wird, bedarf es indes noch der Zurechnungs- und Deliktsfähigkeit des Beschädigten. Schüler unter 7 Jahren können nicht (§ 828 Ab-

[1] Ennecc.-Lehm. S. 761 statt vieler m. weiterer Literaturangabe.
[2] RG. 88 S. 317, 446 und seitdem in ständiger Rechtsprechung.
[3] RGR. Komm. § 823 S. 606.
[4] RGR. Komm. § 254, 1, c; OLG. 28 S. 323.
[5] RGR. Komm. § 254, 5 Abs. 4.
[6] RGR. Komm. § 254, 1 a; Enneccerus-Lehmann S. 76; RG. Warn. 1903 Nr. 281.
[7] § 254 Abs. II, Satz 1.
[8] RG. 60 S. 148; 129 S. 398; 139 S. 131; Ennecc.-Lehmann S. 76.

satz I BGB.), Schüler von 7 bis 18 Jahren dann schuldhaft handeln, wenn die erforderliche Einsicht bei ihnen vorhanden war (§ 828 Abs. II BGB.). Es findet § 254 BGB. also bei Schülern unter 7 Jahren keine Anwendung, jedoch bei den über 7 Jahren, wenn sie die Einsicht zur Erkenntnis der Gefahr, der sie sich durch ihre Handlungen aussetzen, besessen haben[1].

Typische Anwendungsfälle für den Sportbetrieb ergeben sich bei Nichtbeachtung von Mahnungen, Warnungen[2] und Verboten (z. B. durch Absperrungen), bei Mutwilligkeit und mangelnder Vorsicht des Schülers, durch Verschweigen körperlicher Schwächen, Unaufmerksamkeit[3] und bei Unvorsichtigkeit des Zuschauers. Eine ganze Reihe von Körperschäden im Sportbetrieb beruhen also auf dem Verhalten des Geschädigten selbst, wie aus obigen Beispielen hervorgeht. Anlaß hiefür sind meist ein krankhaftes Geltungsbedürfnis oder falscher Ehrgeiz, der sie veranlaßt, sich Gefahren auszusetzen. Überhaupt sind alle Verletzungen, die sich ein Sportler unter Außerachtlassung von Vorsichtsmaßregeln zuzieht, stets eine alleinige Folge der Selbstgefährdung und endlich ist es oft die eigene Ungeschicklichkeit des Sporttreibenden, die Körperschäden verursacht (z. B. Fingerverletzung infolge ungeschickten Ball-Fangens, Verrenkungen und Verstauchungen bei ungeschickter Handhabung der Geräte.

F. Vertraglicher Haftungsausschluß:

Wenn der Sportlehrer die im Betrieb der Leibesübungen erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, handelt er fahrlässig gemäß § 276 BGB. Abs. I S. 2. Nach dem in unserem Recht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es aber gestattet, die Haftung des Schuldners in allen Fällen der fahrlässigen Schadenszufügung[4] zu mindern oder ganz auszuschließen. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen[5]. Zum Ausschluß notwendig ist allerdings eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien, die zum Ausdruck

[1] RG. v. 27. 5. 08; Gruch. Beitr. 52 S. 1162; Seuff. Arch. 88 Nr. 144.
[2] Recht 1915 Nr. 2494; DJZ. 1911 S. 1224.
[3] Friebe S. 191.
[4] Nur vorsätzliche Schadenszufügung kann wirksam nicht ausgeschlossen werden, doch jede Fahrlässigkeit, auch die grobe, § 276 Abs. II; Planck § 276, 4; Staudinger Vorb. B I 2 b a und B II 1 vor § 275.
[5] RG. Warn. 1910 Nr. 411; RGR. Komm. 9 276 A 5.

bringt, daß bei fahrlässiger Verletzung jegliche Ansprüche im voraus ausgeschlossen sind. Eine derartige Vereinbarung kann auch stillschweigend durch schlüssige Handlung erfolgen[1]. Da Unfälle und körperliche Schäden im Sportbetrieb auch bei Leitung des Sportunterrichts durch den Sportlehrer nicht zu vermeiden sind, wird man, im allgemeinen dann, wenn der Sportler sich dennoch am Sportbetrieb — also in Kenntnis dessen — beteiligt, annehmen müssen, daß eine stillschweigende Vereinbarung über den Haftungsausschluß zustande gekommen ist, sofern nicht ein Verhalten des Sportlehrers vorliegt (z. B. vorsätzliche Schadenszufügung), das nicht mit den Regeln der gerade in Frage stehenden Sportart in Einklang zu bringen ist. Hierbei kommt dem § 133 BGB. eine entscheidende Rolle zu. Dies wird grundsätzlich dazu führen, daß der Sportlehrer nur selten zur Verantwortung gezogen werden kann, was insbesondere für die ehrenamtlichen Lehr- und Übungswarte von ungeheurer Bedeutung ist. Jedoch müssen bei Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Sportlehrer und Verletztem strengere Anforderungen an die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses für Fahrlässigkeit gestellt werden[2]. Der Abschluß einer ausdrücklichen Vereinbarung über den Haftungsausschluß ist daher ratsam.

G. Einwilligung:

1. Problem und Umfang:

Mit der Ausübung des Sports sind Gefahren verbunden, die zu körperlichen Verletzungen und zu Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit führen können[3]. Dies ist im Laufe der Abhandlungen schon wiederholt herausgestellt worden. Diese Unfallgefahren sind um so größer, je höher die Anforderungen an Schnelligkeit, Kraftentfaltung, Geschicklichkeit und Wagemut gestellt werden und je härter bei Ausübung des Kampfsports die Kampfweise wird. Diese Gefahren kennt der Sportler selbst am besten. Er nimmt sie bei Ausübung seines Kampfsports in Kauf. Daraus muß gefolgert werden, daß also jeder aktiv am Sportbetrieb Beteiligte von vornherein in alle typischen, d. h. nicht sportwidrigen

[1] RG. 128 S. 231; RGJW. 1915 S. 276.
[2] RGR. Komm. Vorb. 4 b vor § 823; RG. 128 S. 232.
[3] Nürck S. 275; RGJW. 05 S. 46.

Verletzungshandlungen einwilligt, die ein anderer ihm gegenüber bei Ausübung des Sports vornimmt[1].

Hinsichtlich des Umfangs der Einwilligung des Betroffenen ist maßgebend, daß es sich um eine typische, also nicht sportwidrige Verletzungshandlung handelt. Deshalb scheiden alle absichtlichen, böswilligen, aus feindseliger Gesinnung zugefügten Eingriffe, weil sportwidrig, aus. Sie stellen sich als Rohheiten dar, mit denen kein Aktiver sich einverstanden erklären wird und muß. Es bezieht sich also die Einwilligung des Verletzten ausschließlich auf den Körpereingriff im Sportbetrieb und nur auf einen solchen, der nicht sportwidrig beigebracht wird. In diesem Zusammenhang taucht bezüglich der Einwilligung die Frage nach der Berücksichtigung der Spielregeln auf. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bewußtem (absichtlichen) und unbewußtem Regelverstoß. Ersterer ist auf jeden Fall eine Unsportlichkeit und ist von der Einwilligung in die Verletzungshandlung ausgeschlossen. Letzterer ist zwar auch ein Regelverstoß, kann aber nicht als sportwidrig angesehen werden. Diese Auffassung ergibt sich, wenn man überlegt, daß die Spiel- und Kampfregeln nicht die Aufgabe haben, der körperlichen Unversehrtheit Schutz zu gewähren, sondern der ordnungsmäßigen und technisch richtigen Durchführung des Spiels (Kampfes) dienen. Sie sind meistens nur Ordnungsvorschriften (vgl. Ligue Internationale de Hockey sur Glace: Spielregeln). Diesen Spiel- und Kampfregeln darf in rechtlicher Hinsicht keine übertriebene Bedeutung beigemessen werden, denn sonst könnte man sich verleitet fühlen, diesen Regeln gesetzliche Kraft beizumessen. Das wäre jedoch ganz verfehlt; die Folgen wären unübersehbar. Da aber jeder Sportler mit regelwidrigen Handlungen rechnen muß, so wird er deshalb auch von vornherein mit derartigen Erscheinungen einverstanden sein. Er willigt also auch in solche unbewußte Regelverstöße, die Übereifer und die Erregung des Kampfes mit sich bringen, ein.

II. Wesen, rechtliche Natur und Voraussetzung der wirksamen Einwilligung.

Die Einwilligung ist als Rechtfertigungsgrund anzusehen[2]. Eine Handlung, die mit Willen des Verletzten geschieht, stellt schlechthin

[1] Im Einklang hiermit die Komm. zu § 226 a StrGB.
[2] Planck II S. 1730; Enneccerus-Lehmann.

gegen ihn kein Unrecht dar. Dabei ist die Ansicht, die Einwilligung des Verletzten sei ein Verzicht auf die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche, abzulehnen[1]. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Einwilligung ein einseitiges Rechtsgeschäft[2]. Sie wird wirksam mit dem Zugang im Sinne von § 130 Abs. I und es finden auf sie alle Vorschriften des BGB. über Rechtsgeschäfte Anwendung. Damit die Einwilligung wirksam werde, muß sie erklärt werden. Sie kann auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen erteilt werden. Schon in der Beteiligung am Sportbetrieb wird man die Einwilligung zu erblicken haben, denn durch seine Teilnahme gibt jeder Sportler seinen Kameraden und allen daran Beteiligten gegenüber zu erkennen, daß er jeder sportgerechten Behandlung zustimmt. Ein solches Verhalten muß jeder Beteiligte am Sport stets gegen sich gelten lassen (Treu und Glauben). Somit wird die Einwilligung stets vorliegen und auch stets vor der verletzenden Handlung erklärt sein. Dem einwilligenden Sportler verbleibt die Gelegenheit, seine Einwilligung zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist in der Aufgabe des Kampfes oder im vorzeitigen Verlassen der Kampfbahn zu erblicken.

Bei jugendlichen Sportlern muß der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung im Sinne des § 183 zur Einwilligung des Minderjährigen erteilt haben, da die Einwilligung des Minderjährigen selbst nichtig ist (§ 111 BGB.). Aus diesem Grunde ist es üblich, daß Vereine Jugendliche nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter aufnehmen, um die Zustimmung zur Sportbeteiligung des Minderjährigen von rechtlich zuständiger Seite schon im Voraus zu haben.

Den Gegenstand der Einwilligung bildet die Verletzungshandlung, nicht der Erfolg des Körpereingriffes[3]. Ob die Einwilligung in sportliche Körpereingriffe generell erklärt werden kann, ist streitig. Meines Erachtens muß eine solche bejaht werden[4].

H. Inhalt und Umfang der Haftung.

Die Schadensersatzpflicht des Sportlehrers aus Vertrag oder un-

[1] RG. 141 S. 262.
[2] Enneccerus-Lehmann; Oertmann.
[3] Nürck S. 279.
[4] Vgl. v. Thur II S. 346 m. weiterer Literaturangabe; vgl. auch § 226 a RStGB.: Die Einwilligung ein Rechtfertigungsgrund.

erlaubter Handlung wird in ihrem Umfang und Inhalt durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt. Maßgebend ist § 249 BGB. Darnach hat der ersatzpflichtige Sportlehrer den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ein Schadensausgleich kann erfolgen durch wirkliche Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Verletzung war, sog. Naturalrestitution. Bei Gesundheits- oder Körperschäden geschieht die Wiederherstellung durch völlige Heilung, bei Sachschäden durch Wiederherstellung oder Neubeschaffung oder durch Geld über § 249 BGB. Satz 2. Ist dem Beschädigten infolge der Verletzung ein Gewinn entgangen, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte, so kann er diesen gemäß § 252 BGB. von dem Ersatzpflichtigen fordern. Die Ersatzpflicht des Sportlehrers erweitert sich, wenn ein Anspruch auf unerlaubte Handlung begründet wird, um die Ansprüche, die durch die Vorschriften der §§ 842 ff. BGB. gegeben sind. Das gilt auch für § 839 BGB.[1]. Der an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Beschädigte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge der Verletzung aufgehoben oder gemindert ist, oder dessen Bedürfnisse vermehrt sind, z. B. Kosten für bessere Verpflegung, Kuren, Beschaffung künstlicher Gliedmaßen, kann nach § 843 Abs. III BGB. eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung zu tragen, § 844 Abs. I, und unter Umständen Dritten, für dessen Unterhalt der Getötete gesetzlich verpflichtet war oder werden konnte[2], durch Entrichtung einer Geldrente schadlos zu halten, § 844 Abs. II BGB. Nach § 845 BGB. ist auch einer dritten mittelbar verletzten Person Schadensersatz zu leisten, falls diese einen gesetzlichen Anspruch auf Dienstleistungen (z. B. im Hauswesen und Gewerbe!) des unmittelbar Verletzten hatte. In den Fällen der §§ 844, 845 BGB. finden zugunsten des Ersatzpflichtigen die Vorschriften des § 254 BGB. (mitwirkendes Verschulden des Verletzten) auch auf den Anspruch des Dritten Anwendung. Bei Körper- und Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte außerdem eine billige Entschädigung in Geld — Schmerzensgeld — verlangen, § 847 BGB.

[1] RG. 13 S. 104; RGR. Komm. § 842, 1.

[2] S. §§ 1360, 1361, 1345, 1601, 1700, 1703, 1708, 1739, 1765 BGB.

Abschließend ist hier noch ein Wort über den sogenannten Berufssport zu sagen. Hier handelt es sich um eine berufsmäßige Ausübung gewisser Sportarten im Gegensatz zum Amateur = Liebhabersport. Auch auf diese Personen bezogen gilt das oben Gesagte über die Haftung. Deshalb war eine gesonderte Behandlung des Berufssports, soweit Haftungsfragen in Betracht kommen, nicht veranlaßt.

3. Abschnitt:

Schlußwort.

Die Abhandlung soll Einblick gewähren in die durch die Betriebsweise der Leibesübungen bedingten Gefährdungen und die daraus resultierende Haftpflicht des Sportlehrers. Haftpflichtig kann nur der schuldhaft handelnde Sportlehrer werden. Vor einer persönlichen Inanspruchnahme auf Schadensersatz kann er sich durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung schützen.

Die Betrachtung hat aber auch mittelbar Aufschluß gegeben über den großen Wert der Leibesübungen als politisches Erziehungsmittel. Hierzu sei noch ein Wort gestattet.

Unser Vaterland befindet sich heute im Kriegszustand. Gerade jetzt hat der Sport Gelegenheit zu beweisen, daß er ein unerläßlicher Faktor der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung des Volkes im Kriege, daß er des weiteren die unerläßliche Voraussetzung für die Erziehung der Jugend zu Wehrkraft und Wehrwillen ist und daß seine ganze Arbeit dem Vaterlande gilt. Es ist also jetzt für die gesamte deutsche Sportbewegung schicksalhaftes Gebot, alle Kräfte des Sports in diesem Kriege einzusetzen bis zum letzten:

Für unser Volk.

Lebenslauf.

Am 6. Juni 1911 wurde ich als Sohn der Brauereibesitzerseheleute Josef und Maria Hopf, geb. Demmel, zu Murnau in Oberbayern geboren. Nach Übersiedlung meiner Eltern nach Miesbach besuchte ich die dortige Privatrealschule und trat nach Absolvierung der 6 Klassen in die staatliche Oberrealschule Rosenheim ein, wo ich 1931 mein Abitur machte. Nach einjähriger Arbeit in der elterlichen Brauerei begann ich in München und Heidelberg mit dem Studium der Rechtswissenschaft, welches ich 1935 mit der ersten Staatsprüfung abschloß. Während meiner Heidelberger Studienzeit trat ich der NSDAP. und der SA. bei und besuchte anschließend ein Wehrsportlager der SA. in Sandhausen. Im Winter 1935 war ich im studentischen Arbeitsdienst. Während ich in meiner Studienzeit eifriger aktiver Sportler war, betätigte ich mich während meiner Ausbildungszeit als Referendar in der Organisation des Deutschen Reichsbunds für Leibesübungen, nunmehr NS.-Reichsbund für Leibesübungen, und bin seit 1936 im Mitarbeiterstab der bayrischen Sportführung mit dem Fachgebiet Eishockey und in dieser Sportart auch Lehrwart. Im September 1939 legte ich meine große Staatsprüfung ab. Anschließend belegte ich an der Universität Erlangen zum Zwecke der Promotion 2 Semester, während welcher ich meine Dr.-Arbeit anfertigte. Für die Wahl des Themas: „Die Haftpflicht des Sportlehrers" war meine sportliche Betätigung der Anlaß.

Zur Zeit erfülle ich meine vaterländischen Pflichten bei einem Feldtruppenteil.